

FRACHTFÜHRER

Frachtführerhaftungs-Versicherung

- Vertrags- und Kundeninformationen
- Versicherungsbedingungen

AachenMünchener Versicherung AG
AachenMünchener-Platz 1 • 52064 Aachen

Die Produkte der AachenMünchener
erhalten Sie exklusiv bei der



Deutsche
Vermögensberatung
Unternehmensgruppe

www.amv.de

Träume brauchen Sicherheit.



**Aachen
Münchener**

Inhaltsverzeichnis

Register Frachtführerhaftungs-Versicherung	Seite 3
Produktübersicht	Seite 4
Allgemeine Bedingungen für die Frachtführerhaftungs-Versicherung (AVB Frachtführer 2018)	Seite 6
Besondere Bestimmungen zur Frachtführerhaftungs-Versicherung für die Beförderung hochwertiger Güter (Fassung 2018)	Seite 12
Schutz und Sicherung informationsverarbeitender Systeme zu den AVB Frachtführer 2018	Seite 13
Merkblatt Lkw- und Ladungsdiebstahl sowie Auftragsabwicklung über Frachtenbörsen	Seite 14
Wichtige Fahreranweisung für den Straßengüterverkehr	Seite 15
Register „Allgemeine Informationen“	Seite 16
Kundeninformationen	Seite 17
Code of Conduct (Umgang mit personenbezogenen Daten)	Seite 19

Register Frachtführerhaftungs- Versicherung



Produktübersicht zur Frachtführerhaftungs-Versicherung

Wir möchten Sie mit dieser Produktübersicht auf einige grundsätzliche Regelungen dieser Versicherung hinweisen. Die folgenden Erläuterungen zeigen Ihnen die vertraglichen Grundlagen auszugsweise in Stichworten und sind nicht abschließend. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die auf den folgenden Seiten abgebildeten Informationen (z. B. Versicherungsbedingungen) die Vereinbarungen im Antrag sowie die Inhalte des Versicherungsscheins, in denen Sie Details nachlesen können.

Welchen Schutz bietet die Frachtführerhaftungs-Versicherung?

Versichertes Risiko

Versicherbar ist die Haftung des Unternehmers aus der entgeltlichen Beförderung von Gütern mit den im Versicherungsvertrag vereinbarten Kraftfahrzeugen (sofern beantragt)

- nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) bei innerdeutschen Transporten;
- nach dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) bei grenzüberschreitenden Transporten;
- nach den jeweiligen nationalen Vorschriften bei Kabotagetransporten.

Selbstbeteiligung

Im Rahmen der Frachtführerhaftungs-Versicherung gilt eine generelle Selbstbeteiligung in Höhe von 125 EUR je Schadenfall.

Im Falle eines qualifizierten Verschuldens gilt eine Selbstbeteiligung von 25 %, mindestens 1.000 EUR, maximal 25.000 EUR je Versicherungsfall vereinbart.

Bei Schäden infolge von Raub oder Diebstahl beladener Fahrzeuge bei grenzüberschreitenden Transporten (auch Kabotagetransporten) gilt eine Selbstbeteiligung von 10 %, mindestens 500 EUR, höchstens 12.500 EUR des zu ersetzenden Schadens vereinbart.

Haftungsgrundlagen, Grenzen der Ersatzleistung

Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB), nach den Bestimmungen der CMR sowie sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder Individualvereinbarungen, sofern im Versicherungsvertrag vereinbart, z. B.

- im Rahmen des HGB mit 8,33 bzw. 40 Sonderziehungsrechten;
- im Rahmen der CMR mit 8,33 Sonderziehungsrechten.

Die Leistung des Versicherers aus dem Versicherungsvertrag ist u. a. begrenzt

- je Schadenereignis
bei gesetzlicher oder vertraglicher Haftung, also je Geschädigten und je Verkehrsvertrag, soweit nichts anders bestimmt ist
für Güterschäden auf 2.500.000 EUR
für Vermögensschäden auf 600.000 EUR
für Kabotagetransporte auf 600.000 EUR
für Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung auf 600.000 EUR
bei Nachnahmen auf 25.000 EUR
für Bergungs- und Beseitigungskosten auf 50.000 EUR
- Für alle Schadenereignisse eins Versicherungsjahres gilt eine Begrenzung des Versicherungsleistung auf das Doppelte der genannten Höchstsummen.

Das Jahresmaximum bei qualifiziertem Verschulden beträgt 250.000 EUR.

Möchten Sie mehr zu diesem Thema wissen, so lesen Sie bitte in Ziffer 4 AVB Frachtführer 2018 nach.

Was ist nicht versichert?

Wir können nicht alle Risiken abdecken, da sonst der Beitrag unangemessen hoch würde. Deshalb sind vom Versicherungsschutz bestimmte Güter, Gefahren, Schäden und Ansprüche ausgenommen (Näheres finden Sie u. a. in den Versicherungsbedingungen).

Nicht versichert ist u. a. die Haftung aus der Beförderung von

- lebenden Tieren und Pflanzen;
- Kunstgegenständen, Antiquitäten, Gemälden, Skulpturen und andere Güter, die einen Sonderwert haben;
- Edelmetallen, Edelsteinen, Juwelen, Geld, Valoren, Wertpapieren, Briefmarken, Dokumenten und Urkunden.

Die vollständigen Ausschlüsse entnehmen Sie bitte Ziffer 3 AVB Frachtführer 2018.

Was ist während der Laufzeit des Vertrages zu berücksichtigen?

Ändert sich ein Umstand, nach dem wir Sie im Antrag oder in weiteren Schriftstücken gefragt haben, zeigen Sie uns das bitte umgehend an. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 1.4 AVB Frachtführer 2018.

Bitte beachten Sie auch alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften und Verhaltensregeln wie z. B. die in Ziffer 7 und 8 AVB Frachtführer 2018 genannten Obliegenheiten.

Was ist im Schadenfall zu tun?

Sorgen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens und zeigen Sie uns diesen bitte unverzüglich an. Es genügt zunächst die mündliche oder telefonische Meldung. Bitte beachten Sie die Verhaltensregeln im Schadenfall, z. B. Schäden durch Unfälle oder bei dem Verdacht einer Straftat (Diebstahl, Raub, Unterschlagung etc.) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dort ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen. Weitere Erläuterungen lesen Sie bitte in Ziffer 8 AVB Frachtführer 2018 nach.

Welche Folgen können sich ergeben, wenn Sie die vorgenannten Verpflichtungen nicht beachten?

Beachten Sie die vorgenannten Verpflichtungen bei Antragsstellung, während der Vertragslaufzeit und im Schadenfall mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 9 und 10 der AVB Frachtführer 2018.

Für welche Dauer wird der Versicherungsvertrag abgeschlossen? Wie können Sie ihn beenden?

Der Versicherungsvertrag wird für die im Versicherungsschein genannte Dauer abgeschlossen. Verträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor Ablauf dem Vertragspartner eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

Darüber hinaus kann jede Vertragspartei den Vertrag nach Eintritt eines Versicherungsfalles kündigen, und zwar bis spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung. Mehr zu diesen Themen lesen Sie bitte in Ziffer 11 AVB Frachtführer 2018 nach.

Bitte sprechen Sie Ihre/n Vermögensberater/in an, wenn Sie noch Fragen oder Wünsche haben. Er/Sie berät Sie gerne.

Allgemeine Bedingungen für die Frachtführerhaftungs-Versicherung (AVB Frachtführer 2018)

Inhaltsverzeichnis

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Umfang des Versicherungsschutzes
- 3 Versicherungsausschlüsse und -einschränkungen
- 4 Begrenzung der Versicherungsleistung
- 5 Selbstbehalt
- 6 Beginn und Dauer der Versicherung, Fälligkeit Beitrag, Beitrag/Schadenbelastung
- 7 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 8 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 9 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- 10 Schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalles (Regress)
- 11 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall
- 12 Mehrfachversicherung
- 13 Übergang von Ersatzansprüchen
- 14 Schriftform, Anzeigen und Willenserklärungen
- 15 Schlussbestimmung

1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Gegenstand des Versicherungsvertrages ist die Haftung des Versicherungsnehmers aus während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages abgeschlossenen Frachtverträgen über die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des eigenen Betriebes innerhalb des vereinbarten Geltungsbereichs nach Maßgabe
 - 1.1.1 der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) über das Frachtgeschäft (§§ 407- 449); im Falle rechtswirksam vereinbarter Abweichungen gemäß § 449 Abs. 2 Nr. 1 HGB leistet der Versicherer in der vereinbarten Höhe Ersatz für Verlust oder Beschädigung, mindestens 2 und maximal 40 Sonderziehungsrechte (SZR) je Kilogramm des Rohgewichts der Sendung;
 - 1.1.2 sonstiger deutscher gesetzlicher Anspruchsgrundlagen, einschließlich Ansprüchen nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktsrecht), wenn und soweit der Berechtigte diese Ansprüche (insbesondere den §§ 280, 823, 831 BGB) anstelle der Haftung aus dem Frachtvertrag geltend macht;
 - 1.1.3 der marktüblichen allgemeinen Geschäftsbedingungen für Gütertransporte mit Kraftfahrzeugen innerhalb Deutschlands, sofern der Versicherer dem Einschluss dieser Bedingungen in den Versicherungsschutz zugestimmt hat;
 - 1.1.4 des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).
 - 1.1.5 Soweit der Versicherungsnehmer gelegentlich fremde Frachtführer (Subunternehmer) mit der Durchführung versicherter Transporte beauftragt, so ist seine Haftung hieraus mitversichert.
Nicht versichert gilt die Haftung des Subunternehmers selbst.
 - 1.1.6 Versicherungsschutz besteht auch nach den nationalen Rechtsvorschriften der einzelnen Staaten über den innerstaatlichen Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen für Beförderungen innerhalb des vereinbarten Geltungsbereiches, soweit die Voraussetzungen der gültigen Kabotage-Verordnung vorliegen.

Ebenfalls versichert ist die Haftung nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen anderer Staaten, sofern sich der Versicherungsnehmer nicht mit Erfolg auf die Bestimmungen des 1. Absatzes berufen kann. Die Deckung ist in diesem Fall auf den reinen Güterschaden begrenzt.

- 1.2 Falls besonders vereinbart, ist mitversichert die Haftung
 - 1.2.1 aus Individualvereinbarungen;
 - 1.2.2 aus freigestelltem Güterverkehr gemäß § 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG).
- 1.3 Im Bedarfsfall können auch Ersatzfahrzeuge eingesetzt werden, wenn eines der dokumentierten Fahrzeuge aufgrund von Reparaturen/Inspektionen nicht einsatzbereit ist. Im Schadenfall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, diesen Nachweis zu erbringen.
- 1.4 Vorsorgeversicherung
 - 1.4.1 Versicherungsschutz besteht im Umfang der sonstigen Vertragsbestimmungen auch für die Haftung aus folgenden vom Versicherungsnehmer nach Abschluss des Vertrages neu aufgenommene Risiken im Rahmen von Beförderungsverträgen:
 - 1.4.2 Ausdehnung des Geltungsbereiches, jedoch maximal von/nach den Staaten der EU sowie Schweiz, Norwegen und Liechtenstein;
 - 1.4.3 Einsatz von zusätzlichen Fahrzeugen sowie Wechsel der Fahrzeuge; eine Meldung ist erforderlich, soweit ein fahrzeugbezogener Versicherungsbeitrag vereinbart ist;
 - 1.4.4 Güter, soweit sie nicht im Versicherungsschein bezeichnet sind;
 - 1.4.5 neu hinzukommende – rechtlich selbstständige – Tochterunternehmen innerhalb Deutschlands.
 - 1.4.6 Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit dem Eintritt des neuen Risikos, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jedes neue Risiko i. S. der Ziffern 1.4.1 - 1.4.4 spätestens innerhalb von

2 Monaten ab Eintritt der Risikoänderung dem Versicherer zur Anzeige zu bringen.

- 1.4.7 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt es nach deren Eingang beim Versicherer nicht innerhalb eines Monats zu einer Einigung über den Beitrag und/oder den Umfang des Versicherungsschutzes für das neue Risiko, so entfällt der Versicherungsschutz hierfür rückwirkend vom Eintritt der Risikoänderung an.
- 1.4.8 Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Anzeige erfolgt ist, hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach dem Abschluss des Vertrages eingetreten ist und die Frist zur rechtzeitigen Anzeige noch nicht abgelaufen war.
- 1.5 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

2 Umfang des Versicherungsschutzes

- 2.1 Versichert ist die Haftung des Versicherungsnehmers als Auftragnehmer aus versicherten Frachtverträgen gemäß Ziffer 1.1, soweit die damit zusammenhängenden Tätigkeiten im Versicherungsvertrag ausdrücklich dokumentiert sind.

Versicherungsnehmer ist das im Antrag genannte Unternehmen unter Einschluss aller rechtlich unselbstständigen inländischen Niederlassungen und Betriebsstätten. Andere Betriebe können nach Vereinbarung in die Versicherung einbezogen werden.

- 2.2 Mitversichert ist die persönliche Haftpflicht des Fahrers, Beifahrers oder der sonstigen Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers aus dienstlichen Verrichtungen für Schäden, die Gegenstand des Versicherungsvertrages sind.

Alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen finden auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser bleibt neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

- 2.3 Die Versicherung umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer als Auftragnehmer eines versicherten Verkehrsvertrages erhoben werden. Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- 2.4 Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer
- 2.4.1 die Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines ersatzpflichtigen Schadens, wenn der Schaden unmittelbar droht oder eingetreten ist, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte;

2.4.2 die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, soweit sie den Umständen nach geboten waren, gemäß § 101 Versicherungsvertragsgesetz (VVG);

2.4.3 die Kosten der Schadensfeststellung im gesetzlichen Umfang (vgl. § 430 HGB);

2.4.4 Fracht, öffentliche Abgaben und sonstige Kosten aus Anlass der Beförderung des Gutes im gesetzlichen Umfang (vgl. § 432 HGB);

2.4.5 die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung erforderlichen Kosten zur Aufräumung und/oder Vernichtung oder Beseitigung des beschädigten Ladegutes;

2.4.6 falls nicht etwas anderes vereinbart war, aufgewendete Beförderungsmehrkosten aus Anlass einer Fehlleitung, wenn sie zur Verhütung eines ersatzpflichtigen Schadens erforderlich waren;

2.4.7 die auf die Ladung entfallenden Havarie-Grosse-Beiträge und leistet Sicherheiten.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Güter nur gegen Zahlung der anteiligen Havarie-Grosse-Beiträge oder Stellung entsprechender Havarie-Grosse-Sicherheiten durch den Auftraggeber, Empfänger oder deren Transportversicherer auszuliefern und die erhaltenen Gelder an den Versicherer zurückzuzahlen.

2.5 Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch, so ersetzt der Versicherer die Prozesskosten in den Fällen der versicherten Haftung nach Ziffer 1 dieses Vertrages, wenn der Versicherungsnehmer die Führung des Prozesses dem Versicherer unverzüglich angeboten hat. Nicht ersetzt werden die Kosten einer Strafverteidigung oder eines Verfahrens wegen einer Ordnungswidrigkeit.

2.6 Sollte die nach Ziffer 1 dieses Vertrages beschriebene Haftung des Versicherungsnehmers gleichzeitig anderweitig versichert sein, so besteht über diesen Vertrag Versicherungsschutz nur subsidiär. Dies gilt auch für die Erstattung der Kosten gemäß Ziffer 2.4 und 2.5.

3 Versicherungsausschlüsse bzw. -einschränkungen

3.1 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz und auch über die Vorsorgeversicherung nicht wieder eingeschlossen sind, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften der Pflichtversicherung entgegenstehen, Ansprüche

3.1.1 wegen Schäden, die vom Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten vorsätzlich begangen wurden;

3.1.2 gegen den Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, wenn diese vorsätzlich gehandelt haben.

3.2 Von der Versicherung ausgeschlossen sind ferner Ansprüche wegen Schäden

3.2.1 aus Anlass von Beförderungen, bei denen öffentlich-rechtliche Vorschriften verletzt worden sind (z. B. Transporte ohne Erlaubnis);

3.2.2 aus Anlass von Sondertransporten. Darunter fallen alle Beförderungen mit Fahrzeugen, die im Hinblick auf ihr Gesamtgewicht oder ihre Bauart erlaubnispflichtig sind oder solche Beförderungen, die einer Ausnahmegenehmigung von der StVO bedürfen (z. B. Schwerguttransporte) sowie Kran- und Montagearbeiten;

3.2.3 aus Anlass von der Beförderung von Kraftfahrzeugen und der Beförderung und Lagerung von abzuschleppenden oder zu bergenden Gütern;

3.2.4 durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Aufruhr;

3.2.5 durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische Gewaltakte oder politische Gewalthandlungen;

3.2.6 durch Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand, Wegnahme oder Beschlagnahme seitens einer staatlich anerkannten Macht;

3.2.7 durch Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;

- 3.2.8 aus Anlass von der Beförderung und Lagerung von Umzugsgut sowie an und Verlusten von Kunstgegenständen, Antiquitäten, Gemälden, Skulpturen und anderen Gütern, die einen Sonderwert haben, sofern der Einzelwert am Ort der Übernahme den Betrag von 5.000 EUR übersteigt;
- 3.2.9 an und Verluste von Werten, wie z. B. Edelmetallen, Edelsteinen, Juwelen, Wertpapieren, Zahlungsmittel aller Art einschließlich EC-, Kredit- und Cash-Karten sowie Briefmarken, Dokumente und Urkunden;
- 3.2.10 aufgrund vertraglicher, im Verkehrsgewerbe nicht üblicher Vereinbarungen, wie Vertragsstrafen, Lieferfristgarantien usw., sowie aus Vereinbarungen, soweit sie über die Haftungshöhe von 8,33 SZR je kg des Rohgewichts der Sendung oder die für Verkehrsverträge geltende gesetzliche Haftung hinausgehen, wie z. B. Wert- oder Interessevereinbarungen nach Art. 24, 26 CMR (Ziffer 1.1.1, 2. Halbsatz bleibt unberührt);
- 3.2.11 die strafähnlichen Charakter haben, z. B. Geldstrafen, Verwaltungsstrafen, Bußgelder, Erzwingungs- und Sicherungsgelder und aus sonstigen Zahlungen mit Buß- oder Strafcharakter und den damit zusammenhängenden Kosten;
- 3.2.12 aus Verkehrsverträgen über rechtswidrige Leistungen und Ansprüche im Zusammenhang mit der Durchführung rechtswidriger Leistungen durch den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten;
- 3.2.13 an lebenden Tieren und Pflanzen;
- 3.2.14 durch Nichterfüllung der Leistungspflicht aus Verkehrsverträgen (Eigenschäden des Versicherungsnehmers);
- 3.2.15 in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwendung, Weiterleitung oder Rückzahlung von Vorschüssen, Erstattungsbeträgen, Nachnahmen o. Ä.;
- 3.2.16 verursacht durch die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung – gleichgültig durch wen – und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- 3.2.17 die üblicherweise Gegenstand einer Betriebs-, Produkt-, Umwelt-, Gewässerschaden-, Kraftfahrzeug-, Privathaftpflicht-, Kreditversicherung sind oder aufgrund entsprechender üblicher Versicherungsbedingungen hätten gedeckt werden können;
- 3.2.18 aus Personenschäden;
- 3.2.19 die durch einen Mangel im Betrieb des Versicherungsnehmers (z. B. mangelnde Schnittstellenkontrolle) entstanden sind, dessen Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist der Versicherer unter Ankündigung der Rechtsfolgen (Risikoausschluss) verlangt hatte;
- 3.2.20 aus Carnet TIR-Verfahren;
- 3.3.21 auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere „punitive“ oder „exemplary damages“ und nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- 3.3.22 aus Verkehrsverträgen, die gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB) oder gegen die guten Sitten (§ 138 BGB) verstoßen.

4 Begrenzung der Versicherungsleistung

- 4.1 Die Versicherungsleistung ist je Schadenereignis, gleichgültig ob ein oder mehrere Ersatzberechtigte geschädigt sind, begrenzt auf einen Betrag von
 - 4.1.1 2.500.000 EUR für Güterschäden;
 - 4.1.2 600.000 EUR für reine Vermögensschäden;
 - 4.1.3 600.000 EUR für deliktische Ansprüche (Ziffer 1.1.2);
 - 4.1.4 25.000 EUR für Nachnahmeversehen (§ 422 HGB, Art. 21 CMR);
 - 4.1.5 maximal 600.000 EUR, höchstens jedoch 8,33 SZR je kg, für Ansprüche nach ausländischem Recht (Ziffer 1.1.6);

- 4.1.6 600.000 EUR für Ansprüche im Rahmen der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht des Fahrers, Beifahrers oder der sonstigen Betriebsangehörigen (Ziffer 2.2);
- 4.1.7 50.000 EUR für Kosten gemäß Ziffer 2.4.5
- 4.1.8 sowie für Kosten nach Ziffer 2.4.6 begrenzt auf 50 % des Wertes des Gutes, maximal jedoch mit 10.000 EUR je Schadenereignis.
- 4.2 Sofern der Versicherungsnehmer mit einem von ihm beauftragten Frachtführer nicht die gleiche Haftung vereinbart hat, die er gegenüber dem Auftraggeber übernommen hat, unabhängig davon, ob eine entsprechende Haftungsvereinbarung mit dem beauftragten Frachtführer nicht oder nicht rechtswirksam getroffen wurde, leistet der Versicherer im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenzen Ersatz maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Regelhaftung von 8,33 SZR je Kilogramm des Rohgewichts der Sendung.
- 4.3 Zusätzliche Begrenzung bei qualifiziertem Verschulden
 - 4.3.1 Bei Schäden, die vom Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten durch Leichtfertigkeit und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit entstehen werde, herbeigeführt, durch Kardinalpflichtverletzung oder durch grobes Organisationsverschulden verursacht worden sind, ist die Versicherungsleistung mit der gesetzlich oder vertraglich zu leistenden Regelhaftung (§ 449 HGB-Korridor) grundsätzlich begrenzt. Darüber hinaus erbringen wir unabhängig vom Schadensfall und -ereignis je Versicherungsjahr in den vorgenannten Fällen folgende Versicherungsleistungen:
 - 4.3.2 bis zu 250.000 EUR zusätzlich,
 - 4.3.3 jedoch in jedem Fall bis zu 600.000 EUR für den Gesamtschaden, soweit die unter 4.3.1 und 4.3.2 beschriebene Ersatzleistung nicht ausreichend ist.
 - 4.4 Begrenzung der Versicherungsleistung pro Versicherungsjahr

Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist für alle Schadenereignisse der versicherten Verkehrsverträge eines Versicherungsjahres auf das Doppelte der in der Ziffer 4.1 genannten Höchstsummen begrenzt.
 - 4.5 Die Grenzen der Versicherungsleistung umfassen die Ersatzleistung aus der Befriedigung begründeter Ansprüche, die Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten sowie die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.

5 Selbstbehalt

- 5.1 Es kann vereinbart werden, dass sich der Versicherungsnehmer bei jedem Schadenereignis mit einem fest vereinbarten Betrag an einer Schadenersatzleistung selbst beteiligt. Der Selbstbehalt im Schadenfall bezieht sich dann auch auf die Aufwendungen des Versicherers für Kosten gemäß Ziffer 2.4 und 2.5.
- 5.2 Soweit sich der Versicherer im Falle eines qualifizierten Verschuldens (§ 435 HGB) nicht auf die gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Haftungsbeschränkungen berufen kann, gilt ein Selbstbehalt von 25 %, mindestens 1.000 EUR, maximal 25.000 EUR, je Versicherungsfall vereinbart.
- 5.3 Ungeachtet sonstiger vereinbarter Selbstbehalte gilt: Im Falle des Diebstahls oder Raubes beladener Fahrzeuge während deren Einsatz im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr sowie im Falle der Ziffern 1.1.4 und 1.1.6 trägt der Versicherungsnehmer 10 % der von dem Versicherer zu zahlenden Ersatzleistung, mindestens 500 EUR, maximal 12.500 EUR, selbst. Diese Selbstbeteiligung entfällt, wenn das Fahrzeug entweder auf einem gesicherten Grundstück, bewachten Parkplatz oder sonst beaufsichtigt abgestellt war oder zwei unabhängig voneinander funktionierende Diebstahlsicherungen (hierzu zählen nicht Türschlösser) oder ein von dem Versicherer anerkanntes Diebstahlschutzgerät in Betrieb waren. Insoweit trifft den Versicherungsnehmer die Beweislast.
- 5.4 Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, in den Fällen, in denen der Versicherer den Anspruch direkt mit dem Ersatzberechtigten reguliert, den Selbstbeteiligungsbetrag nach

Aufforderung durch den Versicherer unverzüglich an diesen zu erstatten.

6 Beginn und Dauer der Versicherung, Fälligkeit Beitrag, Beitrag/Schadenbelastung

- 6.1 Beginn des Versicherungsschutzes
- Der Versicherungsschutz für die Haftung aus Frachtverträgen gemäß Ziffer 1.1 beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
- 6.1.1 Dauer
- Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
- 6.1.2 Stillschweigende Verlängerung
- Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.
- 6.1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr
- Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 6.2 Fälligkeit des einmaligen oder des ersten Beitrages
- 6.2.1 Liegt der angegebene Zeitpunkt nach dem Zugang des Versicherungsscheins, so hat der Versicherungsnehmer den einmaligen oder ersten Beitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.
- 6.2.2 Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, beträgt die Zahlungsfrist einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins.
- 6.2.3 Liegt der angegebene Zeitpunkt vor dem Zugang des Versicherungsscheins, so beginnt der Versicherungsschutz zum angegebenen Zeitpunkt, wenn der einmalige oder erste Beitrag unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins gezahlt wird.
- 6.2.4 Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.
- 6.3 Folgebeitrag Fälligkeit
- Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
- 6.4 Lastschrift
- 6.4.1 Pflichten des Versicherungsnehmers
- Ist zur Einziehung des Beitrages das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
- 6.4.2 Änderung des Zahlungsweges
- Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschritzeinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.
- 6.5 Ratenzahlung
- 6.5.1 Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

- 6.5.2 Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

6.6 Beitrag/Schadenbelastung

Der Beitrag des Folgejahres richtet sich nach der Schadenbelastung des abgelaufenen Versicherungsjahres.

Die Schadenbelastung ist das Verhältnis der im abgelaufenen Versicherungsjahr erbrachten Versicherungsleistungen – maßgebend ist der Zeitpunkt der Zahlung – zu den für den gleichen Zeitraum insgesamt geschuldeten Beiträgen einschließlich sämtlicher Beitragszuschläge.

Beträgt diese mehr als 70 %, so wird ein Zuschlag erhoben. Er beträgt bei einer Schadenbelastung von

mehr als	70 %	bis	80 %	15 %
mehr als	80 %	bis	100 %	40 %
mehr als	100 %	bis	120 %	70 %
mehr als	120 %	bis	140 %	100 %
mehr als	140 %	bis	160 %	130 %
mehr als	160 %	bis	180 %	160 %

Übersteigt die Schadenbelastung 180 %, wird für das Folgejahr ein angemessener Beitrag geschuldet.

Kommt innerhalb einer Frist von zwei Monaten, gerechnet von der Mitteilung des Versicherers über den Beitrag, eine Einigung nicht zustande, kann der Vertrag mit einer weiteren Frist von einem Monat gekündigt werden. Der Beitragszuschlag für das laufende Versicherungsjahr bis zum Vertragsende beträgt 160 %.

Beginnt der Versicherungsschutz nach dem 30. Juni, wird der Beitrag erst nach Ablauf des folgenden Versicherungsjahres neu errechnet unter Berücksichtigung der Schadenbelastung seit Versicherungsbeginn. Bei einer Verbesserung des Schadenverlaufes wird für das folgende Versicherungsjahr eine Herabsetzung des Beitragszuschlags in die Stufe vorgenommen, bei deren Anwendung sich auf der Grundlage der Zahlen des abgelaufenen Versicherungsjahres eine Schadenbelastung von nicht mehr als 70 % ergibt.

7 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 7.1 Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dafür zu sorgen, dass
- 7.1.1 die eingesetzten Fahrzeuge, Anhänger, Auflieger etc. sich in verkehrstüchtigem Zustand befinden, d. h. dass alle gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften über die Fahr- und Betriebssicherheit der Fahrzeuge eingehalten werden;
- 7.1.2 nur einwandfreie und für den jeweiligen Auftrag geeignete Fahrzeuge, Auflieger und Anhänger, Wechselbrücken/Container, Kräne/Hubgeräte, sowie sonstiges Equipment (einschließlich Seile, Gurte) verwendet werden;
- 7.1.3 das Gut nur gegen Empfangsquittung ausgeliefert wird;
- 7.1.4 die Auswahl der Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getroffen wurden und nur solche Subunternehmer mit der Durchführung der versicherten Transporte beauftragt werden, die über die erforderliche Erlaubnis, Berechtigung bzw. Genehmigung für diese Transporte verfügen;
- 7.1.5 die beauftragten Subunternehmer das Bestehen einer nach Gesetz oder sonstigen Bestimmungen erforderlichen Frachtführerhaftungsversicherung durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung, mindestens einmal jährlich, nachweisen. Außerdem sicherzustellen ist, dass der beauftragte Subunternehmer die Obliegenheiten der Ziffern 7 und 8 beachtet und erfüllt;
- 7.1.6 für Beförderungen von temperaturgeführten Gütern nur Fahrzeuge und Anhänger eingesetzt werden, die mit Temperaturschreibern ausgerüstet sind. Die einzuhaltende Temperatur ist im Beförderungspapier zu vermerken und das Fahrpersonal anzuweisen, die Einhaltung der Temperatur während des Transportes regelmäßig zu prüfen und zu dokumentieren. Bei Beförderungen von Lebensmitteln sind die Vorschriften des ATP-Abkommens zu beachten.

Die Fahrzeuge und die Temperatureinrichtungen sind regelmäßig, mindestens in den vom Hersteller vorgeschriebenen Intervallen, zu warten.

- 7.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dafür zu sorgen, dass sichergestellt ist, dass sämtliche die vom Versicherungsnehmer für die Auftragsabwicklung eingesetzten elektrischen Geräte, insbesondere die Hard- und Software zur Datenverarbeitung oder Steuerung von Maschinen und Anlagen, in ihrer Funktionsfähigkeit nicht gestört und vor unberechtigten Zugriffen geschützt werden als auch die Sicherung und der Schutz von Daten gewährleistet ist und dem aktuellen Stand der Technik und den relevanten gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Bundesdatenschutzgesetz) entsprechen sowie eine laufende Kontrolle hierzu erfolgt.
- 7.3 Dem Versicherungsnehmer obliegt es, für eine ordnungsgemäße Bewachung/Sicherung gegen Diebstahl oder Raub eigener oder in seinem Einfluss- und Verantwortungsbereich befindlicher fremder beladener Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wechselbrücken/Container Sorge zu tragen, insbesondere auch zur Nachtzeit, an Wochenenden und Feiertagen.
- 7.4 Dem Versicherungsnehmer obliegt es, bei Beförderungen im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr die Kraftfahrzeuge zusätzlich zu den Türschlössern mit zwei unabhängig voneinander funktionierenden Diebstahlsicherungseinrichtungen auszurüsten, die beim Verlassen des Fahrzeuges in Betrieb zu setzen sind. Bei Verlassen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr oder für länger als 24 Stunden ist das Fahrzeug auf einem bewachten Parkplatz oder umfriedeten und abgeschlossenen Grundstück abzustellen.
- 7.5 Dem Versicherungsnehmer obliegt es, für Beförderungen von Gütern mit einem Gesamtwert von mehr als 125.000 EUR im grenzüberschreitenden Verkehr nur solche Kraftfahrzeuge einzusetzen, die mit zwei unabhängig voneinander funktionierenden Diebstahlsicherungen (hierzu zählen nicht die Türschlösser und das Lenkradschloss) ausgerüstet sind. Die Fahrer sind anzuweisen, die Diebstahlsicherungen beim Verlassen des Fahrzeuges in Betrieb zu setzen.
- 7.6 Dem Versicherungsnehmer obliegt es, im grenzüberschreitenden Verkehr sowie bei Transporten innerhalb der ausländischen Staaten alle vorgeschriebenen Auflagen der jeweiligen Staaten zu erfüllen, vorgeschriebene Fahrtrouten einzuhalten.
- 7.7 Dem Versicherungsnehmer obliegt es, seine Fahrer, Bediensteten und Beauftragten mit der erforderlichen Sorgfalt auszuwählen, über die Obliegenheiten zu belehren und deren Einhaltung zu überwachen.
- 7.8 Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen wird der Versicherer gemäß Ziffer 9 von der Verpflichtung zur Leistung frei.

8 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 8.1 Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Ereignis, dass die Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers aus versicherten Frachtverträgen gemäß Ziffer 1.1 zur Folge haben könnte.
- 8.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es,
- 8.2.1 jeden Versicherungsfall oder geltend gemachten Schadenersatzanspruch dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, nachdem er davon Kenntnis erhalten hat, in Textform zu melden; Schäden deren voraussichtliche Höhe 2.500 EUR übersteigen, sind dem Versicherer vorab zu melden;
- 8.2.2 für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, dem Versicherer jede notwendige Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, ihn bei der Abwehr unberechtigter Ansprüche zu unterstützen und, soweit für ihn zumutbar, Weisungen des Versicherers zu befolgen;
- 8.2.3 den Versicherer unverzüglich zu benachrichtigen und die erforderlichen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe – insbesondere Widerspruch gegen Mahnbescheide – einzulegen, wenn ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder ihm der Streit verkündet wird;

- 8.2.4 ohne Zustimmung des Versicherers den Freistellungsanspruch oder Regressansprüche weder abzutreten oder zu verpfänden. Eine Abtretung des Freistellungsanspruchs an den geschädigten Dritten ist zulässig;
- 8.2.5 sich auf Verlangen und Kosten der Versicherer auf einen Prozess mit dem Anspruchsteller einzulassen und dem Versicherer die Prozessführung zu überlassen;
- 8.2.6 jeden Unfall mit möglichem Schaden an der Ladung sowie jeden Diebstahl und sonstige Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Raub, mut- oder böswillige Beschädigung) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen;
- 8.2.7 bei Unfällen und allen Schäden, die voraussichtlich den Betrag von 2.500 EUR übersteigen, unverzüglich den nächst zuständigen, vom Versicherer benannten Havarie-Kommissar, zu benachrichtigen und dessen Weisungen zu befolgen;
- 8.2.8 Ersatzansprüche gegen Dritte zu wahren und die Reklamationsfristen zu beachten.
- 8.2.9 Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- 8.2.10 Im Versicherungsfall sind dem Versicherer insbesondere folgende Unterlagen einzureichen:
- Vollständig ausgefüllte und vom Versicherungsnehmer und dem Fahrer unterschriebene Schadenmeldung mit allen vom Versicherer geforderten Angaben;
 - Frachtbrief (bei Sammelladungen auch Ladeliste), sonstige Beförderungs- und Begleitpapiere, Übernahme- und Ablieferungsquittung;
 - Original oder Kopie der Lieferaktura über das vom Schaden betroffene Gut;
 - alle sonstigen den Schadenfall betreffenden Unterlagen, insbesondere Polizeiprotokoll bzw. Bescheinigung über die polizeiliche Meldung, Havariebericht und Schadenrechnungen des Anspruchstellers.
- 8.2.11 Der Versicherer ist berechtigt
- Schadenmeldungen vom geschädigten Ersatzberechtigten unmittelbar entgegenzunehmen;
 - Belege auch direkt vom ersatzberechtigten Anspruchsteller anzufordern;
 - Zahlungen an den Ersatzberechtigten mit befreiender Wirkung zu leisten.
- 8.2.12 Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen wird der Versicherer gemäß Ziffer 9 von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 8.3 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung wird der Versicherer gemäß Ziffer 9.3 von der Verpflichtung zur Leistung frei.

9 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- 9.1 Verletzen der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.
- 9.2 Verletzen der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der

Versicherer von der Leistung frei, es sei denn, die Verletzung war weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

- 9.3 Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit nach Ziffer 8.3 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann.
- 9.4 Bezieht sich die Verletzung von Obliegenheiten auf eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, wie z. B. nach Maßgabe der Ziffern 8.2.1 bis 8.2.3 oder 8.2.6, wird der Versicherer auch ohne gesonderte Mitteilung der Rechtsfolge an den Versicherungsnehmer von der Leistung frei.

10 Schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalles (Regress)

- 10.1 Hat der Versicherer für einen Schaden einzutreten, der von dem Frachtführer oder seinen Repräsentanten vorsätzlich verursacht wurde, steht ihm gegenüber dem Versicherungsnehmer ein Rückgriffsrecht zu.
- 10.2 Hat ein sonstiger Erfüllungsgehilfe des Versicherungsnehmers den Schaden vorsätzlich verursacht, so besteht ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherungsnehmer, sofern er oder seine Repräsentanten bei der Auswahl oder Überwachung der Erfüllungsgehilfen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht beachtet haben.
- 10.3 Das Recht des Versicherers zum Rückgriff gegen denjenigen, der einen Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat, bleibt unberührt, soweit der Versicherer trotzdem für einen Schaden Ersatz zu leisten hat.
- 10.4 Der Versicherer ist ferner berechtigt, gegen den Versicherungsnehmer Regress zu nehmen, wenn ein Versicherungsausschluss gegeben war, eine Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten zur Leistungsfreiheit des Versicherers geführt hätte oder ein nicht versicherter Verkehrsvertrag zugrunde lag, der Versicherer aber dennoch gegenüber dem Geschädigten zur Leistung verpflichtet ist.

11 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

- 11.1 Kündigungsrecht
- Hat der Versicherer nach dem Eintritt des Versicherungsfalles den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt, kann jede Vertragspartei den Versicherungsvertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es zum Rechtsstreit über den Anspruch des Dritten kommen zu lassen.
- Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Anerkennung oder Ablehnung des Freistellungsanspruchs oder seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils zugegangen sein.
- 11.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer
- Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der

Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

- 11.3 Kündigung durch Versicherer
- Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- 11.4 Der Versicherungsschutz für die Haftung aus Beförderungen, die vor Wirksamwerden der Kündigung begonnen haben (siehe Ziffer 11.1), bleibt bis zur Beendigung des jeweiligen Beförderungsvertrages in Kraft.

12 Mehrfachversicherung

- 12.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- 12.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
- 12.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

13 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

14 Schriftform, Anzeigen und Willenserklärungen

- 14.1 Form
- Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.
- 14.2 Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

15 Schlussbestimmung

- 15.1 Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die sonstigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz.
- 15.2 Die Bestimmungen des Vertrages gelten nur, soweit nicht die zwingende gesetzliche Pflichtversicherungsvorschrift gemäß § 7a GüKG mit den dort genannten Beschränkungen und Summen entgegensteht.
- 15.3 Soweit aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Schadenersatz in ausländischer Währung zu erfolgen hat, gilt für die im Rahmen des Vertrages vereinbarten Euro-Beträge der jeweilige Gegenwert.
- 15.4 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Besondere Bestimmungen zur Frachtführerverhaftungs-Versicherung für die Beförderung hochwertiger Güter (Fassung 2018)

1 Gegenstand der Versicherung

Bei Beförderung von Spirituosen, Alkoholika, Tabakwaren, Film-, Foto-, Videogeräten u. dgl., Unterhaltungselektronik, sonstige EDV-Geräte aller Art und Zubehör, Geräte der Telekommunikation einschließlich Zubehör (z. B. Chip- und Telefonkarten) finden die nachfolgenden Ziffern 2 - 4 zusätzlich Anwendung.

2 Obliegenheiten

- 2.1 Sofern der Warenwert 100.000 EUR je Transportmittel übersteigt, obliegt es dem Versicherungsnehmer, ergänzend zu den sonstigen vereinbarten Obliegenheiten
 - 2.1.1 für die Beförderung ausschließlich Koffer- oder Kastenfahrzeuge, Container oder Kofferwechselbrücken zu verwenden, die zusätzlich durch besonders geeignete Riegel- oder Schließsysteme gesichert und verplombt sind;
 - 2.1.2 besonders vertrauenswürdige Mitarbeiter einzusetzen, die im Umgang mit hochwertigen Gütern und den zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut sind und regelmäßig geschult werden;
 - 2.1.3 Beförderungen nur ohne Aufenthalt oder wenn dies nicht möglich ist, nur mit zwei Fahrern durchzuführen, es sei denn, der Auftraggeber ist mit der Beförderung durch nur einen Fahrer vor Beginn der Beförderung schriftlich ausdrücklich einverstanden. Bei Fahrten mit nur einem Fahrer muss vor Fahrtantritt sichergestellt sein, dass der Fahrer auf seiner Fahrtroute bewachte Parkplätze oder bewachte Speditionen-/Frachthöfe auch tatsächlich anfahren kann;
 - 2.1.4 dafür zu sorgen, dass das Fahrpersonal während der Dauer der Beförderung ununterbrochen durch Mobiltelefon erreichbar ist;
 - 2.1.5 dafür zu sorgen, dass jegliche Aufenthalte, einschließlich transportbedingte Zwischenlagerungen (auch kurzfristig), nur in besonders gesicherten und für Aufenthalte hochwertiger Güter geeigneten Räumlichkeiten erfolgen;
 - 2.1.6 dafür zu sorgen, dass innerhalb der Räumlichkeiten (Ziffer 2.1.5) zusätzlich ein besonders abgeschlossener und gesicherter Raum (Wertverschlag) sowie eine genau definierte Wertverschlagsorganisation vorgehalten und genutzt werden. Die Zugangsberechtigungen sind in schriftlicher Form niederzulegen.

Soweit die verwendeten Räumlichkeiten auch von sonstigen Dritten genutzt werden, ist sicherzustellen, dass die unter Ziffer 1 genannten Güter in einem separaten, den Dritten nicht zugänglichen Abschnitt gelagert werden;
 - 2.1.7 dafür zu sorgen, dass bei (Wochenend-)Vorladungen und Aufenthalten, bei denen eine Sicherung gemäß Ziffer 2.1.5

nicht möglich ist, die Güter ständig bewacht und beaufsichtigt werden. Eine Bewachung oder Beaufsichtigung ist jede aktive und dauerhafte Überwachung des Fahrzeuges, die es erlaubt, jeden Diebstahl- oder Einbruchdiebstahlversuch zu erkennen und umgehend darauf zu reagieren; als Fahrzeug gelten ebenfalls (auch ohne Zugfahrzeug abgestellte) Anhänger, Auflieger, Container und Wechselbrücken;

- 2.1.8 dafür zu sorgen, dass neben der Schnittstellenkontrolle auch jede innerbetriebliche Übergabe/Übernahme dokumentiert wird;
- 2.1.9 die Annahme der Güter zur Ankunftszeit am vereinbarten Empfangsort mit dem Empfänger während der Beförderung abzustimmen; eine Abweichung vom ursprünglich vereinbarten Empfangsort erfordert die ausdrückliche schriftliche Weisung des Auftraggebers;
- 2.10 seine Mitarbeiter hinsichtlich der Einhaltung der Obliegenheiten gemäß Ziffer 2.1.1 bis 2.1.9 schriftlich zu informieren und sich die Kenntnisnahme durch Unterschrift bestätigen zu lassen sowie deren Einhaltung zu überwachen;
- 2.1.11 bei Beauftragung von Subunternehmern und Erfüllungshelfern dafür Sorge zu tragen, dass auch sie sich zur Einhaltung der Obliegenheiten gemäß Ziffer 2.1.1 bis 2.1.10 sowie 2.2 schriftlich verpflichten.
- 2.2 Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer sicherzustellen, dass bei einem Warenwert, der maximal 250.000 EUR je Transportmittel übersteigt, das Fahrzeug durch ein Überwachungssystem (z. B. GPS/GSM) mit Aufschaltung zu einer ständig besetzten Notrufzentrale überwacht wird und im Alarmfall ein vorher definierter Notfallplan ausgelöst wird.

3 Folgen von Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten die Obliegenheiten gemäß Ziffer 2, kann der Versicherer zur Kündigung des Vertrages berechtigt und auch nicht zur Leistung verpflichtet sein. Für die Rechtsfolgen aus der Obliegenheitsverletzung gelten die Bestimmungen der Ziffer 9 der AVB Frachtführer 2018.

4 Anderweitige Bestimmungen

- 4.1 Im Übrigen bleiben die Versicherungsleistungen gemäß Ziffer 4 der AVB Frachtführer 2018 unberührt. Ziffer 4.3 der AVB Frachtführer 2018 (zusätzliche Begrenzung bei qualifiziertem Verschulden) findet keine Anwendung.
- 4.2 Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine abweichende Regelung getroffen wurde, gelten die sonstigen Vertragsbestimmungen uneingeschränkt weiter.

Schutz und Sicherung informationsverarbeitender Systeme zu den AVB Frachtführer 2018

Erläuterung zu Ziffer 7.2 Obliegenheiten der AVB Frachtführer 2018

Die nachfolgenden Erläuterungen stellen beispielhaft Maßnahmen zu Schutz und Sicherung informationsverarbeitender Systeme dar. Die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Maßnahmen obliegt dem Versicherungsnehmer und sollte unter Berücksichtigung der Größe des Betriebes und des Umfangs der IT-Nutzung erfolgen. Das bedeutet, dass auch andere oder weiterreichende Maßnahmen erforderlich sein können, um der gemäß Ziffer 7.2 vereinbarten Obliegenheit zu entsprechen.

Schutz vor unberechtigten Zugriffen

Die informationsverarbeitenden Systeme sollen einzelne Nutzer und Befugnisebenen unterscheiden. Hierzu sind individuelle Zugänge für alle Nutzer erforderlich, die mit Passwörtern angemessen gesichert werden, die möglichst aus einer Zeichenkombination aus Buchstaben, Zahlen und Sonderzeichen unter Verwendung von Groß- und Kleinschreibung bestehen sollten. Administrative Zugänge sind ausschließlich Administratoren und ausschließlich zur Erledigung administrativer Tätigkeiten vorbehalten.

Sie sollen darüber hinaus mit einem zusätzlichen Schutz gegen unberechtigten Zugriff ausgerüstet sein, wenn sie einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind. Ein erhöhtes Risiko besteht bei Geräten, die über das Internet erreichbar oder im mobilen Einsatz sind.

Zusätzliche Schutzmaßnahmen können z. B. sein: Firewall, 2-Faktor-Authentifizierung bei Servern, Verschlüsselung von Datenträgern mobiler Geräte, Diebstahlsicherung oder ähnlich wirksame Maßnahmen.

Es ist ein Schutz gegen Schadsoftware erforderlich, der automatisch auf dem aktuellen Stand gehalten wird (z. B. Virens Scanner, Code Signing, Application Firewall oder ähnlich wirksame Maßnahmen).

Sicherung und Schutz der Daten

Die Systeme sollen einem Patch-Management-Verfahren unterliegen, das eine zeitnahe Installation von relevanten Sicherheitspatches sicherstellt. Systeme und Anwendungen mit bekannten Sicherheitslücken dürfen nicht ohne zusätzliche Maßnahmen zur Absicherung eingesetzt werden.

Soweit nichts anders vereinbart ist, sollen die Systeme einem mindestens wöchentlichen Sicherungsprozess unterliegen, wobei die Sicherungsdатenträger physisch getrennt aufbewahrt werden, um sicherzustellen, dass im Versicherungsfall auf Originale und Duplikate nicht gleichzeitig zugegriffen oder diese manipuliert oder zerstört werden können.

Die Systeme sind ausreichend vor Beschädigung oder Störung durch berechtigte Nutzer zu schützen, zum Beispiel durch Regelungen zur privaten Nutzung und zum Gebrauch von Datenträgern und Software sowie Schulungen zur IT-Sicherheit.

Laufende Kontrolle

Der Versicherungsnehmer hat eine ordnungsgemäße Funktion des Sicherungs- und Wiederherstellungsprozesses durch regelmäßige Prüfung nach einem festgelegten Turnus sicherzustellen.

Aktueller Stand der Technik

Die eingesetzten Systeme müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, in der aktuellen Version vorgehalten werden und für eine gewerbliche Nutzung zugelassen sein.

Der Versicherungsnehmer hat die in Ziffer 7.2 genannte Obliegenheit auch im Falle einer Beauftragung externer Dienstleister zu beachten.

Merklblatt Lkw- und Ladungsdiebstahl sowie Auftragsabwicklung über Frachtenbörsen

Neben dem Risiko von Diebstahlschäden beladener Lkw hat das Risiko von Unterschlagungen von Lkw-Ladungen durch das Erschleichen von regulären Frachtaufträgen über Frachtenbörsen in den letzten Jahren erschreckend zugenommen. In der Regel konzentrieren sich die Täter auf hochwertige oder leicht absetzbare Waren.

Zur Vermeidung von Schäden durch Diebstahl oder Unterschlagung, die i. Ü. auch höhere Versicherungsbeiträge bedingen können, ist es deshalb u. a. notwendig, die Seriosität und Authentizität des Geschäftspartners zu überprüfen. Dabei sind insbesondere folgende Regeln zu beachten:

Hinweise für Unternehmer

- Sicherheit muss erklärtes Unternehmensziel sein
- Organisationsprüfungen des Betriebes müssen auch Sicherheitsrisiken erkennen
- Interne Betriebsabläufe gegen Einblicke von außen schützen
- Überprüfung der Vertragspartner bei der Fremdvergabe von Frachtaufträgen
- Prüfung der Waren auf Vollständigkeit bei Versand und Empfang (zumindest Überprüfung der Frachtpapiere sowie der Menge der Ladung)
- Sorgfältige Personalauswahl
 - Überprüfung der Bewerber bei der Einstellung
 - Schulung der Mitarbeiter (auch Subunternehmen)
- Maßnahmenpläne für Kontrollmeldungen des Fahrpersonals
 - Meldung des Fahrpersonals zu festgelegten Zeiten und/oder Orten
 - Meldung besonderer Vorkommnisse
- Beim Transport von wertintensiven Ladungsgütern an Begleitpersonal denken

Risiko Diebstahlschäden

- 1 Den Lkw niemals unverschlossen stehen lassen. Auch bei kurzem Halt, zum Beispiel wenn nur Papiere im Büro von Speditionsgesellschaften oder Verladern abgeholt werden, ist das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen und die Diebstahlsicherungen sind einzuschalten. Ebenso ist zu verfahren, wenn vorübergehende Pausen gemacht werden oder das Fahrzeug geparkt wird.
- 2 Das Fahrzeug darf niemals unbewacht bleiben. In jedem Fall müssen der Zündschlüssel abgezogen, die Diebstahlsicherungen betätigt und das Fahrzeug verschlossen werden. Es ist darüber hinaus stets zu versuchen, das Fahrzeug auf bewachten Parkplätzen abzustellen.
- 3 Ist der Lastzug mit zwei Fahrern besetzt, muss ein Fahrer – auch tagsüber – im Fahrzeug bleiben.
- 4 Im Fahrerhaus dürfen – auch wenn der Lastzug nur kurze Zeit verlassen wird – keine Papiere, (z. B. Zulassung, ggf. die

Genehmigung, Führerschein, Frachtbrief, Ladelisten oder Zolldokumente) zurückgelassen werden.

- 5 Auf Autostop durch Fremde nicht reagieren! Fremde Personen dürfen nicht mitgenommen werden. Ladungsdiebstahlschäden werden vielfach von organisierten Banden verübt. Mitfahrer, auch Frauen oder Mädchen, können Komplizen von Diebesbanden sein.
- 6 Es darf keine Unterhaltung mit Fremden über Art, Umfang und Wert der beförderten Güter geführt werden. Nach Feststellungen der Kriminalpolizei werden teilweise an Grenzübergangsstellen oder in Gaststätten Ladungen „ausespioniert“ und damit der Diebstahl zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht.
- 7 Fahrtunterbrechungen – auch Essenspausen – sind nicht immer an der gleichen Stelle einzulegen, insbesondere ist das regelmäßige Anfahren von Stammlokalen zu vermeiden. Die Aufenthaltsstellen sind häufiger zu wechseln.
- 8 Jeder Diebstahl beladener Lkw oder festgestellte Diebstähle aus Lkw müssen sofort der nächsten Polizeidienststelle gemeldet werden. Außerdem ist der Arbeitgeber unverzüglich telefonisch zu unterrichten.

Risiko Frachtenbörse

- 1 Vor Auftragserteilung müssen folgende Nachweise vom Auftragnehmer vorgelegt werden:
 - Lizenzen und Genehmigungen,
 - aktuelle Versicherungsbestätigung,
 - vollständige Firmendaten mit Bankverbindung,
 - Handelsregisterauszug und Handelsregisternummer,
 - Gewerbeerlaubnis-Nummer,
 - Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer (UID).
- 2 Die vorgelegten Nachweise müssen auf Aktualität und Stichhaltigkeit unter Einsatz der entsprechenden Hilfsmittel (wie z. B. MwSt.-Informationsaustauschsystem der Europäischen Union) überprüft werden.
- 3 Für die Abholung und Lieferung des Transportgutes sollen Auftragsnummern und Zeitfenster vereinbart werden. Der Transportunternehmer sollte vor Abholung den Namen des Fahrers, Kopie des Führerscheins, Kennzeichen und Typenbezeichnung des Transportmittels vorab mitteilen.
- 4 Bei Abholung sollen die Daten abgeglichen werden und bei Abweichungen entsprechende Weisungen eingeholt werden. In Verdachtsfällen ist gegebenenfalls die Polizei einzuschalten.
- 5 Die Weitergabe des Transportauftrages an andere Unterfrachtführer („Subcontracting“) sollte generell untersagt werden.
- 6 Die betrieblichen Abläufe sind so zu organisieren, dass diese Vorgaben eingehalten und kontrolliert werden. Die Mitarbeiter sind entsprechend zu schulen und entsprechende Arbeitsanweisungen zu hinterlegen.

Zudem sind die empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen der beauftragten Frachtenbörse zu beachten.

Wichtige Fahreranweisung für den Straßengüterverkehr

Das Risiko von Diebstahlschäden beladener Lkw im Ausland hat in den letzten Jahren in einem erschreckenden Maße zugenommen. Nach Ansicht des BUNDESKRIMINALAMTES, dem diese Schäden gemeldet werden, wäre die Mehrzahl der Fälle bei Anwendung von etwas mehr Sorgfalt vermeidbar gewesen.

Da es auch im Interesse Ihres Unternehmens liegt – derartige Großschäden bedingen höhere Versicherungsbeiträge –, sind im Auslandsverkehr folgende Regeln zu beachten:

- 1 Den Lkw niemals unverschlossen stehen lassen. Auch bei kurzem Halt, zum Beispiel wenn nur Papiere im Büro von Speditionsgesellschaften oder Verladern abgeholt werden, ist das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen und die Diebstahlsicherungen sind einzuschalten. Ebenso ist zu verfahren, wenn vorübergehende Pausen gemacht werden oder das Fahrzeug geparkt wird.
- 2 Das Fahrzeug darf niemals unbewacht bleiben. In jedem Fall müssen der Zündschlüssel abgezogen, die Diebstahlsicherungen betätigt und das Fahrzeug verschlossen werden. Es ist darüber hinaus stets zu versuchen, das Fahrzeug auf bewachten Parkplätzen abzustellen.
- 3 Ist der Lastzug mit zwei Fahrern besetzt, muss ein Fahrer auch tagsüber im Fahrzeug bleiben.
- 4 Im Fahrerhaus dürfen – auch wenn der Lastzug nur kurze Zeit verlassen wird – keine Papiere, (z. B. Zulassung, ggf. die Genehmigung, Führerschein, Frachtbrief, Ladelisten oder Zolldokumente) zurückgelassen werden.
- 5 Auf Autostop durch Fremde nicht reagieren! Fremde Personen dürfen nicht mitgenommen werden. (Ladungsdiebstahlschäden werden vielfach von organisierten Banden verübt. Mitfahrer, auch Frauen oder Mädchen, können Komplizen von Diebesbanden sein.)
- 6 Es darf keine Unterhaltung mit Fremden über Art, Umfang und Wert der beförderten Güter geführt werden. (Nach Feststellungen der Kriminalpolizei werden teilweise an Grenzübergangsstellen oder in Gaststätten Ladungen „ausespioniert“ und damit der Diebstahl zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht.)
- 7 Fahrtunterbrechungen, auch Essenspausen, sind nicht immer an der gleichen Stelle einzulegen, insbesondere ist das regelmäßige Anfahren von Stammlokalen zu vermeiden. Die Aufenthaltsstellen sind häufiger zu wechseln.
- 8 Jeder Diebstahl beladener Lkw oder festgestellte Diebstähle aus Lkw müssen sofort der nächsten Polizeidienststelle gemeldet werden. Außerdem ist der Arbeitgeber unverzüglich telefonisch zu unterrichten.

Register „Allgemeine Informationen“



Kundeninformationen

Identität des Versicherers

Name: AachenMünchener Versicherung AG
Anschrift: AachenMünchener-Platz 1, 52064 Aachen
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: AachenMünchener-Platz 1, 52064 Aachen
Handelsregister: Registergericht Aachen – HR B 1043
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Giovanni Liverani

Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

AachenMünchener Versicherung AG
AachenMünchener-Platz 1
52064 Aachen

vertreten durch den Vorstand: Christoph Schmallenbach, Vorsitzender; Helmut Gaul, Peter Heise, Ulrich Rieger

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die AachenMünchener Versicherung AG betreibt alle Arten der Schaden- und Unfallversicherung.

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Es gelten bei entsprechender Beantragung die zu den einzelnen Versicherungen aufgeführten Versicherungsbedingungen, die in den entsprechenden Registern dieser Produktunterlagen enthalten sind:

• Frachtführerhaftungs-Versicherung

Allgemeine Bedingungen für die Frachtführerhaftungs-Versicherung (AVB Frachtführer 2018)

Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistung

In unseren Produktübersichten haben wir Sie bereits näher über Art und Umfang der jeweiligen Versicherung informiert.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles und Feststellung unserer Leistungspflicht erbringen wir die im jeweiligen Versicherungsvertrag für diesen Fall vereinbarte Leistung.

Weitere Einzelheiten zu Art, Umfang und Fälligkeit sowie Erfüllung unserer Leistungen sind in den maßgeblichen Versicherungsbedingungen geregelt.

Gesamtbeitrag der Versicherung

Der Gesamtbeitrag des Vertrages/der Verträge einschließlich aller Bestandteile wie z. B. gesetzliche Versicherungssteuern oder Ratenzahlungszuschlag ergibt sich aus dem Antrag.

Zahlung, Erfüllung und Zahlweise der Beiträge

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes, fällig.

Wann Sie die Folgebeiträge zu zahlen haben, richtet sich nach der im Antrag vereinbarten Zahlweise (z. B. Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird).

Bei halbjährlicher Zahlweise beträgt der Ratenzuschlag 3 %, bei vierteljährlicher Zahlweise 5 % und bei monatlicher Zahlweise 7 %.

Monatliche Zahlung setzt ein zu unseren Gunsten erteiltes SEPA-Lastschriftmandat voraus. Entfällt diese Voraussetzung nachträglich, gilt vierteljährliche Zahlweise vereinbart.

Nähere Einzelheiten zu diesen Themen sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des jeweils gewählten Produktes zu finden.

Gültigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Informationen dieser Produktunterlagen einschließlich der im Antrag genannten Beiträge behalten für die Dauer von drei Monaten nach ihrer Aushändigung Gültigkeit.

Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt durch Ihren Antrag und Zugang des Versicherungsscheines oder einer gesonderten Annahmeerklärung durch den Versicherer zustande.

Als Antragsteller sind Sie einen Monat an den Antrag gebunden; Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt. Innerhalb dieser Frist können wir Ihren Antrag annehmen.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen in Textform (z. B. als Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Eine ausführliche Belehrung zu Ihrem Widerrufsrecht finden Sie im Antrag.

Beendigung des Vertrages, Kündigungsmöglichkeiten

Jeder Vertragspartner kann den Vertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kündigen. Verträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn nicht vor Ablauf durch einen Vertragspartner gekündigt wird. Bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen.

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf dem anderen Vertragspartner in Textform zugegangen ist.

Der Vertrag kann vorzeitig gekündigt werden, insbesondere

- im Versicherungsfall
- bei Obliegenheitsverletzung

Darüber hinaus endet der Vertrag bei Fortfall des versicherten Risikos.

Einzelheiten befinden sich in den entsprechenden Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht

Auf die vorvertraglichen Verhandlungen und auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Verwendete Sprache

Sämtliche Kommunikation und Korrespondenz erfolgt in deutscher Sprache.

Außergerichtliche Beschwerde- und Behelfsverfahren

Und wenn Sie einmal mit uns nicht zufrieden sind?

Bitte melden Sie sich jederzeit mit Ihrem Anliegen oder Ihrer Beschwerde direkt bei Ihrer Kundenservice-Direktion. Die Adresse und Telefonnummer finden Sie in dem Begleitschreiben zu Ihrem Versicherungsschein. Darüber hinaus können Sie sich auch über unsere Internetseite an uns wenden:

www.amv.de/LobundKritik

Sollte Ihr Problem auf diesem Wege nicht zu lösen sein, schreiben Sie bitte unserem Vorstand:

Vorstand der AachenMünchener Versicherung AG,
52054 Aachen

Wir sind sicher, dass wir gemeinsam mit Ihnen Ihr Anliegen oder Ihre Beschwerde klären werden.

Sie können Ihre Beschwerde auch an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn,

richten. Die BaFin ist allerdings keine Schiedsstelle und ihre Entscheidung in einzelnen Streitfällen nicht verbindlich.

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind. Unser Kundenservice ist ausgezeichnet – Ihre Anliegen nehmen wir sehr ernst.

Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft (Code of Conduct)

I. EINLEITUNG

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) mit Sitz in Berlin ist die Dachorganisation der privaten Versicherer in Deutschland. Ihm gehören über 450 Mitgliedsunternehmen an. Diese bieten als Risikoträger Risikoschutz und Unterstützung sowohl für private Haushalte als auch für Industrie, Gewerbe und öffentliche Einrichtungen. Der Verband setzt sich für alle die Versicherungswirtschaft betreffenden Fachfragen und für ordnungspolitische Rahmenbedingungen ein, die den Versicherern die optimale Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglichen.

Die Versicherungswirtschaft ist von jeher darauf angewiesen, in großem Umfang personenbezogene Daten der Versicherten zu verwenden. Sie werden zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung erhoben, verarbeitet und genutzt, um Versicherte zu beraten und zu betreuen sowie um das zu versichernde Risiko einzuschätzen, die Leistungspflicht zu prüfen und Versicherungsmissbrauch im Interesse der Versichertengemeinschaft zu verhindern. Versicherungen können dabei heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erfüllen.

Die Wahrung der informationellen Selbstbestimmung und der Schutz der Privatsphäre sowie die Sicherheit der Datenverarbeitung sind für die Versicherungswirtschaft ein Kernanliegen, um das Vertrauen der Versicherten zu gewährleisten. Alle Regelungen müssen nicht nur im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzrichtlinie, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und aller bereichsspezifischen Vorschriften über den Datenschutz stehen, sondern die beigetretenen Unternehmen der Versicherungswirtschaft verpflichten sich darüber hinaus, den Grundsätzen der Transparenz, der Erforderlichkeit der verarbeiteten Daten und der Datenvermeidung und -sparsamkeit in besonderer Weise nachzukommen.

Hierzu hat der GDV im Einvernehmen mit seinen Mitgliedsunternehmen die folgenden Verhaltensregeln für den Umgang mit den personenbezogenen Daten der Versicherten aufgestellt. Sie schaffen für die Versicherungswirtschaft weitestgehend einheitliche Standards und fördern die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Regelungen. Die für die Mitgliedsunternehmen zuständigen Aufsichtsbehörden haben den Verhaltensregeln zugestimmt. Daraufhin sind sie dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als für den GDV zuständige Aufsichtsbehörde nach § 38 a Bundesdatenschutzgesetz unterbreitet und von ihm als mit dem geltenden Datenschutzrecht vereinbar erklärt worden. Die Mitgliedsunternehmen des GDV, die diesen Verhaltensregeln gemäß Artikel 30 beitreten, verpflichten sich damit zu deren Einhaltung.

Die Verhaltensregeln sollen den Versicherten der beigetretenen Unternehmen die Gewähr bieten, dass Datenschutz- und Datensicherheitsbelange bei der Gestaltung und Bearbeitung von Produkten und Dienstleistungen berücksichtigt werden. Der GDV versichert seine Unterstützung bei diesem Anliegen. Die beigetretenen Unternehmen weisen ihre Führungskräfte und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, die Verhaltensregeln einzuhalten. Antragsteller und Versicherte werden über die Verhaltensregeln informiert.

Darüber hinaus sollen mit den Verhaltensregeln zusätzliche Einwilligungen möglichst entbehrlich gemacht werden. Grundsätzlich sind solche nur noch für die Verarbeitung von besonders sensiblen Arten personenbezogener Daten – wie Gesundheitsdaten – sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung erforderlich. Für die Verarbeitung von besonders sensiblen Arten personenbezogener Daten – wie Gesundheitsdaten – hat der GDV gemeinsam mit den zuständigen Aufsichtsbehörden Mustererklärungen mit Hinweisen zu deren Verwendung erarbeitet. Die beigetretenen Unternehmen sind von den Datenschutzbehörden aufgefordert – angepasst an ihre Geschäftsabläufe –, Einwilligungstexte zu verwenden, die der Musterklausel entsprechen.

Die vorliegenden Verhaltensregeln konkretisieren und ergänzen die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes für die Versicherungsbranche. Als Spezialregelungen für die beigetretenen Mitgliedsunternehmen des GDV verfassen sie die wichtigsten Verarbeitungen personenbezogener Daten, welche die Unternehmen im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung, Beendigung oder Akquise von Versicherungsverträgen sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen vornehmen.

Da die Verhaltensregeln geeignet sein müssen, die Datenverarbeitung aller beigetretenen Unternehmen zu regeln, sind sie möglichst allgemeingültig formuliert. Deshalb kann es erforderlich sein, dass die einzelnen Unternehmen diese in unternehmensspezifischen Regelungen konkretisieren. Das mit den Verhaltensregeln erreichte Datenschutzniveau und Datensicherheitsniveau wird dabei nicht unterschritten. Darüber hinaus ist es den Unternehmen unbenommen, Einzelregelungen mit datenschutzrechtlichem Mehrwert, z. B. für besonders sensible Daten wie Gesundheitsdaten oder für die Verarbeitung von Daten im Internet, zu treffen. Haben die beigetretenen Unternehmen bereits solche besonders datenschutzfreundlichen Regelungen getroffen oder bestehen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden spezielle Vereinbarungen oder Absprachen zu besonders datenschutzgerechten Verfahrensweisen, behalten diese selbstverständlich auch nach dem Beitritt zu diesen Verhaltensregeln ihre Gültigkeit.

Unbeschadet der hier getroffenen Regelungen gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes. Unberührt bleiben die Vorschriften zu Rechten und Pflichten von Beschäftigten der Versicherungswirtschaft.

II. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Verhaltensregeln gelten die Begriffsbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Darüber hinaus sind:

Unternehmen:

die diesen Verhaltensregeln beigetretenen Mitgliedsunternehmen des GDV, soweit sie das Versicherungsgeschäft als Erstversicherer betreiben,

Versicherungsverhältnis:

Versicherungsvertrag einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisse,

Betroffene:

Versicherte, Antragsteller oder weitere Personen, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft verarbeitet werden,

Versicherte:

- Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen des Unternehmens,
- versicherte Personen einschließlich der Teilnehmer an Gruppenversicherungen,

Antragsteller:

Personen, die ein Angebot angefragt haben oder einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages stellen, unabhängig davon, ob der Versicherungsvertrag zustande kommt,

weitere Personen:

außerhalb des Versicherungsverhältnisses stehende Betroffene, wie Geschädigte, Zeugen und sonstige Personen, deren Daten das Unternehmen im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Versicherungsverhältnisses erhebt, verarbeitet und nutzt,

Datenerhebung:

das Beschaffen von Daten über die Betroffenen,

Datenverarbeitung:

Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten,

Datennutzung:

jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt,

Automatisierte Verarbeitung:

Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen,

Stammdaten:

die allgemeinen Kundendaten der Versicherten: Name, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Kundennummer, Versicherungsnummer(n) und vergleichbare Identifikationsdaten sowie Kontoverbindung, Telekommunikationsdaten, Werbesperren, Werbeeinwilligung und Sperren für Markt- und Meinungsforschung,

Dienstleister:

andere Unternehmen oder Personen, die eigenverantwortlich Aufgaben für das Unternehmen wahrnehmen,

Auftragnehmer:

andere Unternehmen oder Personen, die weisungsgebunden im Auftrag des Unternehmens personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen,

Vermittler:

selbstständig handelnde natürliche Personen (Handelsvertreter) und Gesellschaften, welche als Versicherungsvertreter oder -makler im Sinne des § 59 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) Versicherungsverträge vermitteln oder abschließen.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

(1) Die Verhaltensregeln gelten für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft durch die Unternehmen. Dazu gehört neben dem Versicherungsverhältnis die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche, auch wenn ein Versicherungsvertrag nicht zustande kommt, nicht oder nicht mehr besteht.

(2) Unbeschadet der hier getroffenen Regelungen gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.

Art. 2 Grundsatz

(1) Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten erfolgt grundsätzlich nur, soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Versicherungsverhältnisses erforderlich ist, insbesondere zur Bearbeitung eines Antrags, zur Beurteilung des zu versichernden Risikos, zur Erfüllung der Beratungspflichten nach § 6 VVG, zur Prüfung einer Leistungspflicht und zur internen Prüfung des fristgerechten Forderungsausgleichs. Sie erfolgt auch zur Missbrauchsbekämpfung oder zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen oder zu Zwecken der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung.

(2) Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmen der den Betroffenen bekannten Zweckbestimmung verarbeitet oder genutzt. Eine Änderung oder Erweiterung der Zweckbestimmung erfolgt nur, wenn sie rechtlich zulässig ist und die Betroffenen darüber informiert wurden oder wenn die Betroffenen eingewilligt haben.

Art. 3 Grundsätze zur Qualität der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

(1) Die Unternehmen verpflichten sich, alle personenbezogenen Daten in rechtmäßiger und den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen entsprechender Weise zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

(2) Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung richtet sich an dem Ziel der Datenvermeidung und Datensparsamkeit aus, insbesondere werden die Möglichkeiten zur Anonymisierung und Pseudonymisierung genutzt, soweit dies möglich ist, und der Aufwand nicht unverhältnismäßig zu dem angestrebten Schutzzweck ist. Dabei ist die Anonymisierung der Pseudonymisierung vorzuziehen.

(3) Die verantwortliche Stelle trägt dafür Sorge, dass die vorhandenen personenbezogenen Daten richtig und auf dem aktuellen Stand gespeichert sind. Es werden angemessene Maßnahmen dafür getroffen, dass nicht zutreffende oder unvollständige Daten berichtigt, gelöscht oder gesperrt werden.

(4) Die Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 2 werden dokumentiert. Grundsätze hierfür werden in das Datenschutzkonzept der Unternehmen aufgenommen (Artikel 4 Absatz 2).

Art. 4 Grundsätze der Datensicherheit

(1) Zur Gewährleistung der Datensicherheit werden die erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen. Dabei sind Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind zu gewährleisten, dass

1. nur Befugte personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit),
2. personenbezogene Daten während der Verarbeitung unversehrt, vollständig und aktuell bleiben (Integrität),
3. personenbezogene Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit),
4. jederzeit personenbezogene Daten ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität),
5. festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat (Revisionsfähigkeit),
6. die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vollständig, aktuell und in einer Weise dokumentiert sind, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können (Transparenz).

Das sind insbesondere die in der Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG enthaltenen Maßnahmen.

(2) Die in den Unternehmen veranlassten Maßnahmen werden in ein umfassendes, die Verantwortlichkeiten regelndes Datenschutz- und -sicherheitskonzept integriert, welches unter Einbeziehung der betrieblichen Datenschutzbeauftragten erstellt wird.

Art. 5 Einwilligung

(1) Soweit die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten, insbesondere Daten über die Gesundheit, auf eine Einwilligung sowie – soweit erforderlich – auf eine Schweigepflichtentbindungserklärung der Betroffenen gestützt wird, stellt das Unternehmen sicher, dass diese auf der freien Entscheidung der Betroffenen beruht, wirksam und nicht widerrufen ist.

(2) Soweit die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten von Minderjährigen auf eine Einwilligung sowie – soweit erforderlich – auf eine Schweigepflichtentbindungserklärung gestützt wird, werden diese Erklärungen von dem gesetzlichen Vertreter eingeholt. Frühestens mit Vollendung des 16. Lebensjahres werden diese Erklärungen bei entsprechender Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen von diesem selbst eingeholt.

(3) Die Einwilligung und die Schweigepflichtentbindung können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ist die Einwilligung zur Durchführung des Vertrages oder der Schadensabwicklung erforderlich, ist ein Widerruf nach den Grundsätzen von Treu und Glauben ausgeschlossen oder führt dazu, dass die Leistung nicht erbracht werden kann. Diese Beschränkung der Widerrufsmöglichkeit gilt nicht für mündlich erteilte Einwilligungen.

(4) Das einholende Unternehmen bzw. der die Einwilligung einholende Vermittler stellt sicher und dokumentiert, dass die Betroffenen zuvor über die verantwortliche(n) Stelle(n), den Umfang, die Form und den Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung sowie die Möglichkeit der Verweigerung und die Widerruflichkeit der Einwilligung und deren Folgen informiert sind.

(5) Grundsätzlich wird die Einwilligung in Schriftform gemäß § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeholt. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen erteilt werden, wird sie so hervorgehoben, dass sie ins Auge fällt. Im Falle besonderer Umstände, z. B. in Eilsituationen oder wenn der Kommunikationswunsch von den Betroffenen ausgegangen ist, und wenn die Einholung einer Einwilligung auf diesem Wege im besonderen Interesse der Betroffenen liegt, kann die Einwilligung auch in anderer Form als der Schriftform, z. B. in Textform oder mündlich erteilt werden.

(6) Wird die Einwilligung mündlich eingeholt, ist dies zu dokumentieren und den Betroffenen mit der nächsten Mitteilung schriftlich oder in Textform, wenn dies dem Vertrag oder der Anfrage des Betroffenen entspricht, zu bestätigen. Wird die Bestätigung in Textform erteilt, muss der Inhalt der Bestätigung unverändert reproduzierbar in den Herrschaftsbereich des Betroffenen gelangt sein.

(7) Eine Einwilligung kann elektronisch erteilt werden, wenn der Erklärungsinhalt schriftlich oder entsprechend Absatz 6 Satz 2 in Textform bestätigt wird. Bei elektronischen Einwilligungen zum Zwecke der Werbung kann die Bestätigung entfallen, wenn die Einwilligung protokolliert wird, die Betroffenen ihren Inhalt jederzeit abrufen können

und die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann. Bei sonstigen elektronischen Einwilligungen, insbesondere zum Zwecke eines Vertragsabschlusses, kann die Bestätigung entfallen, wenn die Abgabe der Erklärung protokolliert wird und der Inhalt vor der Abgabe der Erklärung zum Vertragsschluss unverändert reproduzierbar in den Herrschaftsbereich der Betroffenen gelangt ist, zum Beispiel durch einen Download, und die Betroffenen unmittelbar danach den Erhalt und die Lesbarkeit, etwa durch Anklicken eines Feldes, versichert haben.

(8) Die Bestätigung der Einwilligung zu Werbezwecken in mündlicher oder in elektronischer Form erfolgt spätestens mit der nächsten Mitteilung. Sonstige mündlich oder elektronisch erteilte Einwilligungen werden zeitnah bestätigt.

Art. 6 Besondere Arten personenbezogener Daten

(1) Besondere Arten personenbezogener Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere Angaben über die Gesundheit) werden grundsätzlich mit Einwilligung der Betroffenen nach Artikel 5 und – soweit erforderlich – aufgrund einer Schweigepflichtentbindung erhoben, verarbeitet oder genutzt. In diesem Fall muss sich die Einwilligung ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

(2) Darüber hinaus werden besondere Arten personenbezogener Daten auf gesetzlicher Grundlage erhoben, verarbeitet oder genutzt. Dies ist insbesondere dann zulässig, wenn es zur Gesundheitsvorsorge bzw. -versorgung im Rahmen der Aufgabenerfüllung der privaten Krankenversicherungsunternehmen erforderlich ist oder wenn es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche – auch im Rahmen eines Rechtsstreits – erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

IV. DATENERHEBUNG

Art. 7 Datenerhebung bei den Betroffenen, Informationspflichten und -rechte und Erhebung von Daten weiterer Personen

(1) Personenbezogene Daten werden grundsätzlich bei den Betroffenen unter Berücksichtigung von §§ 19, 31 VVG selbst erhoben.

(2) Die Unternehmen stellen sicher, dass die Betroffenen über die Identität der verantwortlichen Stelle (Name, Sitz), die Zwecke der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung und die Kategorien von Empfängern unterrichtet werden. Diese Informationen werden vor oder spätestens bei der Erhebung gegeben, es sei denn, die Betroffenen haben bereits auf andere Weise Kenntnis von ihnen erlangt.

(3) Die Betroffenen werden auf ihre in Abschnitt VIII festgelegten Rechte hingewiesen.

(4) Personenbezogene Daten weiterer Personen im Sinne dieser Verhaltensregeln werden nur erhoben, wenn dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Versicherungsverhältnisses erforderlich ist und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung überwiegender schutzwürdiger Interessen dieser Personen bestehen.

Art. 8 Datenerhebung ohne Mitwirkung der Betroffenen

(1) Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 werden Daten nur dann ohne Mitwirkung der Betroffenen erhoben, wenn dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Versicherungsverhältnisses erforderlich ist oder die Erhebung bei den Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung überwiegender schutzwürdiger Interessen der Betroffenen bestehen, insbesondere wenn der Versicherungsnehmer bei Gruppenversicherungen zulässigerweise die Daten der versicherten Personen oder bei Lebensversicherungen die Daten der Bezugsberechtigten angibt.

(2) Die Erhebung von Gesundheitsdaten bei Dritten erfolgt – soweit erforderlich – mit wirksamer Schweigepflichtentbindungserklärung der Betroffenen und nach Maßgabe des § 213 VVG.

(3) Das Unternehmen, das personenbezogene Daten ohne Mitwirkung der Betroffenen erhebt, stellt sicher, dass die Betroffenen anlässlich der ersten Speicherung über diese, die Art der Daten, die Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und die Identität der verantwortlichen Stelle informiert werden. Die Information unterbleibt, soweit die Betroffenen auf andere Weise von der Speicherung Kenntnis erlangt haben, wenn für eigene Zwecke gespeicherte Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen sind und eine Benachrichtigung wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle unverhältnismäßig ist oder wenn die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder

ihrem Wesen nach, insbesondere wegen des überwiegenden rechtlichen Interesses eines Dritten, geheim gehalten werden müssen.

V. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Art. 9 Gemeinsame Verarbeitung von Daten innerhalb der Unternehmensgruppe

(1) Wenn das Unternehmen einer Gruppe von Versicherungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen angehört, können die Stammdaten von Antragstellern und Versicherten sowie Angaben über die Art der bestehenden Verträge zur zentralisierten Bearbeitung von bestimmten Verfahrensabschnitten im Geschäftsablauf (z. B. Telefonate, Post, Inkasso) in einem von Mitgliedern der Gruppe gemeinsam nutzbaren Datenverarbeitungsverfahren erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn sichergestellt ist, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen den datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen und die Einhaltung dieser Verhaltensregeln (insbesondere der Artikel 21 und 22) durch die für das gemeinsame Verfahren verantwortliche Stelle gewährleistet ist.

(2) Stammdaten weiterer Personen werden in gemeinsam nutzbaren Datenverarbeitungsverfahren nur erhoben, verarbeitet und genutzt, soweit dies für den jeweiligen Zweck erforderlich ist. Dies ist technisch und organisatorisch zu gewährleisten.

(3) Abweichend von Absatz 1 können die Versicherungsunternehmen der Gruppe auch weitere Daten aus Anträgen und Verträgen anderer Unternehmen der Gruppe verwenden. Dies setzt voraus, dass dies zum Zweck der Beurteilung des konkreten Risikos eines neuen Vertrages vor dessen Abschluss erforderlich ist. Die Betroffenen müssen auf das Vorhandensein von Daten in einem anderen Unternehmen der Gruppe hingewiesen haben oder erkennbar vom Vorhandensein ihrer Daten in einem anderen Unternehmen der Gruppe ausgegangen sein sowie in den Datenabruf eingewilligt haben.

(4) Erfolgt eine gemeinsame Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten gemäß Absatz 1, werden die Versicherten darüber bei Vertragsabschluss oder bei Neueinrichtung eines solchen Verfahrens in Textform informiert.

(5) Das Unternehmen hält eine aktuelle Liste aller Unternehmen der Gruppe bereit, die an einer zentralisierten Bearbeitung teilnehmen und macht diese in geeigneter Form bekannt.

(6) Nimmt ein Unternehmen für ein anderes Mitglied der Gruppe Datenerhebungen, -verarbeitungen oder -nutzungen vor, richtet sich dies nach Artikel 21 oder 22 dieser Verhaltensrichtlinie.

Art. 10 Tarifikalkulation und Prämienberechnung

(1) Die Versicherungswirtschaft errechnet auf der Basis von Statistiken und Erfahrungswerten mit Hilfe versicherungsmathematischer Methoden die Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Versicherungsfällen sowie deren Schadenhöhe und entwickelt auf dieser Grundlage Tarife. Dazu werten Unternehmen Daten aus Versicherungsverhältnissen ausschließlich in anonymisierter oder – soweit dies für die vorgenannten Zwecke nicht ausreichend ist – pseudonymisierter Form aus.

(2) Eine Übermittlung von Daten an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, den Verband der privaten Krankenversicherung e.V. oder andere Stellen zur Errechnung unternehmensübergreifender Statistiken oder zur Tarifikalkulation erfolgt nur in anonymisierter oder – soweit erforderlich – pseudonymisierter Form. Der Rückschluss auf die Betroffenen ist auszuschließen.

(3) Zur Ermittlung der risikogerechten Prämie werden diese Tarife auf die individuelle Situation des Antragstellers angewandt. Darüber hinaus kann eine Bewertung des individuellen Risikos des Antragstellers durch spezialisierte Risikoprüfer, z. B. Ärzte, in die Prämienermittlung einfließen. Hierzu werden auch personenbezogene Daten verwendet, die im Rahmen dieser Verhaltensrichtlinie erhoben worden sind.

Art. 11 Scoring

Für das Scoring gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 28b BDSG.

Art. 12 Bonitätsdaten

Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Bonitätsdaten gelten die gesetzlichen Regelungen.

Art. 13 Automatisierte Einzelentscheidungen

(1) Entscheidungen, die für die Betroffenen eine negative rechtliche oder wirtschaftliche Folge nach sich ziehen oder sie erheblich

beeinträchtigen, werden grundsätzlich nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gestützt, die der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale dienen. Dies wird organisatorisch sicher gestellt. Die Informationstechnik wird grundsätzlich nur als Hilfsmittel für eine Entscheidung herangezogen, ohne dabei deren einzige Grundlage zu bilden. Dies gilt nicht, wenn einem Begehren der Betroffenen in vollem Umfang stattgegeben wird.

(2) Sofern automatisierte Entscheidungen zu Lasten der Betroffenen getroffen werden, wird dies den Betroffenen von der verantwortlichen Stelle unter Hinweis auf das Auskunftsrecht mitgeteilt. Auf Verlangen werden den Betroffenen auch der logische Aufbau der automatisierten Verarbeitung sowie die wesentlichen Gründe dieser Entscheidung mitgeteilt und erläutert, um ihnen die Geltendmachung ihres Standpunktes zu ermöglichen. Die Information über den logischen Aufbau umfasst die verwendeten Datenarten sowie ihre Bedeutung für die automatisierte Entscheidung. Die Entscheidung wird auf dieser Grundlage in einem nicht ausschließlich automatisierten Verfahren erneut geprüft.

(3) Der Einsatz automatisierter Entscheidungshilfen wird dokumentiert.

Art. 14 Hinweis- und Informationssystem (HIS)*

(1) Die Unternehmen der deutschen Versicherungswirtschaft – mit Ausnahme der privaten Krankenversicherer – nutzen ein Hinweis- und Informationssystem (HIS) zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Der Betrieb und die Nutzung des HIS erfolgen nach den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes zur geschäftsmäßigen Datenerhebung und -speicherung zum Zweck der Übermittlung (Auskunftei).

(2) Das HIS wird getrennt nach Versicherungssparten betrieben. In allen Sparten wird der Datenbestand in jeweils zwei Datenpools getrennt verarbeitet: in einem Datenpool für die Abfrage zur Risikoprüfung im Antragsfall (A-Pool) und in einem Pool für die Abfrage zur Leistungsprüfung (L-Pool). Die Unternehmen richten die Zugriffsberechtigungen für ihre Mitarbeiter entsprechend nach Sparten und Aufgaben getrennt ein.

(3) Die Unternehmen melden bei Vorliegen festgelegter Einmeldekriterien Daten zu Personen, Fahrzeugen oder Immobilien an den Betreiber des HIS, wenn ein erhöhtes Risiko vorliegt oder eine Auffälligkeit, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten könnte. Vor einer Einmeldung von Daten zu Personen erfolgt eine Abwägung der Interessen der Unternehmen und des Betroffenen. Bei Vorliegen der festgelegten Meldekriterien ist regelmäßig von einem überwiegenden berechtigten Interesse des Unternehmens an der Einmeldung auszugehen. Besonders Arten personenbezogener Daten, wie z. B. Gesundheitsdaten, werden nicht an das HIS gemeldet.

(4) Die Unternehmen informieren die Versicherungsnehmer bereits bei Vertragsabschluss in allgemeiner Form über das HIS unter Angabe der verantwortlichen Stelle mit deren Kontaktdaten. Sie benachrichtigen anlässlich der Einmeldung die Betroffenen über die Art der gemeldeten Daten, den Zweck der Meldung, den Datenempfänger und den möglichen Abruf der Daten.

(5) Ein Abruf von Daten aus dem HIS kann bei Antragstellung und im Leistungsfall erfolgen, nicht jedoch bei Auszahlung einer Kapitallebensversicherung im Erlebensfall. Der Datenabruf ist nicht die alleinige Grundlage für eine Entscheidung im Einzelfall. Die Informationen werden lediglich als Hinweis dafür gewertet, dass der Sachverhalt einer näheren Prüfung bedarf. Alle Datenabrufe erfolgen im automatisierten Abrufverfahren und werden protokolliert für Revisionszwecke und den Zweck, stichprobenartig deren Berechtigung prüfen zu können.

(6) Soweit zur weiteren Sachverhaltsaufklärung erforderlich, können im Leistungsfall auch Daten zwischen dem einmeldenden und dem abrufenden Unternehmen ausgetauscht werden, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat. Der Datenaustausch wird dokumentiert. Soweit der Datenaustausch nicht gemäß Artikel 15 erfolgt, werden die Betroffenen über den Datenaustausch informiert. Eine Information ist nicht erforderlich, solange die Aufklärung des Sachverhalts dadurch gefährdet würde oder wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis vom Datenaustausch erlangt haben.

(7) Die im HIS gespeicherten Daten werden spätestens am Ende des 4. Jahres nach dem Vorliegen der Voraussetzung für die Einmeldung gelöscht. Zu einer Verlängerung der Speicherdauer auf maximal 10 Jahre kommt es in der Lebensversicherung im Leistungsbereich oder bei erneuter Einmeldung innerhalb der regulären Speicherzeit

gemäß Satz 1. Daten zu Anträgen, bei denen kein Vertrag zustande gekommen ist, werden im HIS spätestens am Ende des 3. Jahres nach dem Jahr der Antragstellung gelöscht.

(8) Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft gibt unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben einen detaillierten Leitfaden zur Nutzung des HIS an die Unternehmen heraus.

Art. 15 Aufklärung von Widersprüchlichkeiten

(1) Ergeben sich bei oder nach Vertragsschluss für den Versicherer konkrete Anhaltspunkte dafür, dass bei der Antragstellung oder bei Aktualisierungen von Antragsdaten während des Versicherungsverhältnisses unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden und damit die Risikobeurteilung beeinflusst wurde oder dass falsche oder unvollständige Sachverhaltsangaben bei der Feststellung eines entstandenen Schadens gemacht wurden, nimmt das Unternehmen ergänzende Datenerhebungen, -verarbeitungen und -nutzungen vor, soweit dies zur Aufklärung der Widersprüchlichkeiten erforderlich ist.

(2) Ergänzende Datenerhebungen, -verarbeitungen und -nutzungen zur Überprüfung der Angaben zur Risikobeurteilung bei Antragstellung erfolgen nur innerhalb von fünf Jahren, bei Krankenversicherungen innerhalb von drei Jahren nach Vertragsschluss. Diese Frist kann sich verlängern, wenn die Anhaltspunkte für eine Anzeigepflichtverletzung dem Unternehmen erst nach Ablauf der Frist durch Prüfung eines in diesem Zeitraum aufgetretenen Schadens bekannt werden. Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Versicherungsnehmer bei der Antragstellung vorsätzlich oder arglistig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, verlängert sich dieser Zeitraum auf 10 Jahre.

(3) Ist die ergänzende Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von besonderen Arten personenbezogener Daten, insbesondere von Daten über die Gesundheit, nach Absatz 1 erforderlich, werden die Betroffenen entsprechend ihrer Erklärung im Versicherungsantrag vor einer Datenerhebung nach § 213 Abs. 2 VVG unterrichtet und auf ihr Widerspruchsrecht hingewiesen oder von den Betroffenen wird zuvor eine eigenständige Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung eingeholt.

Art. 16 Datenaustausch mit anderen Versicherern

(1) Ein Datenaustausch zwischen einem Vorversicherer und seinem nachfolgenden Versicherer wird zur Erhebung tarifierrelevanter oder leistungsrelevanter Angaben unter Beachtung des Artikels 8 Absatz 1 vorgenommen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Angaben erforderlich sind:

1. bei der Risikoeinschätzung zur Überprüfung von Schadenfreiheitsrabatten, insbesondere der Schadensfreiheitsklassen in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung,
2. zur Übertragung von Ansprüchen auf Altersvorsorge bei Anbieter- oder Arbeitgeberwechsel,
3. zur Übertragung von Altersrückstellungen in der Krankenversicherung auf den neuen Versicherer,
4. zur Ergänzung oder Verifizierung der Angaben der Antragsteller oder Versicherten.

In den Fällen der Nummern 1 und 4 ist der Datenaustausch zum Zweck der Risikoprüfung nur zulässig, wenn die Betroffenen bei Datenerhebung im Antrag über den möglichen Datenaustausch und dessen Zweck und Gegenstand informiert werden. Nach einem Datenaustausch zum Zweck der Leistungsprüfung werden die Betroffenen über einen erfolgten Datenaustausch im gleichen Umfang informiert. Artikel 15 bleibt unberührt.

(2) Ein Datenaustausch mit anderen Versicherern außerhalb der für das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS) getroffenen Regelungen erfolgt darüber hinaus, soweit dies zur Prüfung und Abwicklung gemeinsamer, mehrfacher oder kombinierter Absicherung von Risiken, des gesetzlichen Übergangs einer Forderung gegen eine andere Person oder zur Regulierung von Schäden zwischen mehreren Versicherern über bestehende Teilungs- und Regressverzichtsabkommen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen dem entgegen steht.

(3) Der Datenaustausch wird dokumentiert.

* Die AachenMünchener Lebensversicherung AG beteiligt sich derzeit nicht am HIS.

Art. 17 Datenübermittlung an Rückversicherer

(1) Um jederzeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Versicherungsverhältnissen in der Lage zu sein, geben Unternehmen einen Teil ihrer Risiken aus den Versicherungsverträgen an Rückversicherer weiter. Zum weiteren Risikoausgleich bedienen sich in einigen Fällen diese Rückversicherer ihrerseits weiterer Rückversicherer. Zur ordnungsgemäßen Begründung, Durchführung oder Beendigung des Rückversicherungsvertrages werden in anonymisierter oder – soweit dies für die vorgenannten Zwecke nicht ausreichend ist – pseudonymisierter Form Daten aus dem Versicherungsantrag oder -verhältnis, insbesondere Versicherungsnummer, Beitrag, Art und Höhe des Versicherungsschutzes und des Risikos sowie etwaige Risikozuschläge weitergegeben.

(2) Personenbezogene Daten erhalten die Rückversicherer nur, soweit dies erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen dem entgegensteht. Dies kann der Fall sein, wenn im Rahmen des konkreten Rückversicherungsverhältnisses die Übermittlung personenbezogener Daten an Rückversicherer aus folgenden Gründen erfolgt:

1. Die Rückversicherer führen z. B. bei hohen Vertragssummen oder bei einem schwer einzustufenden Risiko im Einzelfall die Risikoprüfung und die Leistungsprüfung durch.
2. Die Rückversicherer unterstützen die Unternehmen bei der Risiko- und Schadenbeurteilung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen.
3. Die Rückversicherer erhalten zur Bestimmung des Umfangs der Rückversicherungsverträge einschließlich der Prüfung, ob und in welcher Höhe sie an ein und demselben Risiko beteiligt sind (Kumulikontrolle) sowie zu Abrechnungszwecken Listen über den Bestand der unter die Rückversicherung fallenden Verträge.
4. Die Risiko- und Leistungsprüfung durch den Erstversicherer wird von den Rückversicherern stichprobenartig kontrolliert zur Prüfung ihrer Leistungspflicht gegenüber dem Erstversicherer.

(3) Die Unternehmen vereinbaren mit den Rückversicherern, dass personenbezogene Daten von diesen nur zu den in Absatz 2 genannten Zwecken verwendet werden. Soweit die Unternehmen einer Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 Strafgesetzbuch (StGB) unterliegen, verpflichten sie die Rückversicherer hinsichtlich der Daten, die sie nach Absatz 2 erhalten, Verschwiegenheit zu wahren und weitere Rückversicherer sowie Stellen, die für sie tätig sind, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Besondere Arten personenbezogener Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, erhalten die Rückversicherer nur, wenn die Voraussetzungen des Artikels 6 erfüllt sind.

VI. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN FÜR VERTRIEBSZWECKE UND ZUR MARKT- UND MEINUNGSFORSCHUNG

Art. 18 Verwendung von Daten für Zwecke der Werbung

Personenbezogene Daten werden für Zwecke der Werbung nur auf der Grundlage von § 28 Abs. 3 bis 4 BDSG und unter Beachtung von § 7 UWG erhoben, verarbeitet und genutzt.

Art. 19 Markt- und Meinungsforschung

(1) Die Unternehmen führen Markt- und Meinungsforschung unter besonderer Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen durch.

(2) Soweit die Unternehmen andere Stellen mit der Markt- und Meinungsforschung beauftragen, ist die empfangende Stelle unter Nachweis der Einhaltung der Datenschutzstandards auszuwählen. Vor der Datenweitergabe sind die Einzelheiten des Forschungsvorhabens vertraglich nach den Vorgaben des Artikel 21 oder 22 zu regeln. Dabei ist insbesondere festzulegen:

- a) dass die übermittelten und zusätzlich erhobenen Daten frühestmöglich anonymisiert werden,
- b) dass die Auswertung der Daten sowie die Übermittlung der Ergebnisse der Markt- und Meinungsforschung an die Unternehmen ausschließlich in anonymisierter Form erfolgen.

(3) Soweit die Unternehmen selbst personenbezogene Daten zum Zweck der Markt- und Meinungsforschung verarbeiten oder nutzen, werden die Daten frühestmöglich anonymisiert. Die Ergebnisse werden ausschließlich in anonymisierter Form gespeichert oder genutzt.

(4) Soweit im Rahmen der Markt- und Meinungsforschung geschäftliche Handlungen vorgenommen werden, die als Werbung zu werten sind, beispielsweise wenn bei der Datenerhebung auch absatzfördernde Äußerungen erfolgen, richtet sich die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten dafür nach den in Artikel 18 getroffenen Regelungen.

Art. 20 Datenübermittlung an selbstständige Vermittler

(1) Eine Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt an den betreuenden Vermittler nur, soweit es zur bedarfsgerechten Vorbereitung oder Bearbeitung eines konkreten Antrags bzw. Vertrags oder zur ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheiten der Betroffenen erforderlich ist. Die Vermittler werden auf ihre besonderen Verschwiegenheitspflichten wie das Berufs- oder Datengeheimnis hingewiesen.

(2) Vor der erstmaligen Übermittlung personenbezogener Daten an einen Versicherungsvertreter oder im Falle eines Wechsels vom betreuenden Versicherungsvertreter auf einen anderen Versicherungsvertreter informiert das Unternehmen die Versicherten oder Antragsteller vorbehaltlich der Regelung des Absatz 3 vor der Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten über den bevorstehenden Datentransfer, die Identität (Name, Sitz) des neuen Versicherungsvertreters und ihr Widerspruchsrecht. Eine Information durch den bisherigen Versicherungsvertreter steht einer Information durch das Unternehmen gleich. Im Falle eines Widerspruchs findet die Datenübermittlung grundsätzlich nicht statt. In diesem Fall wird die Betreuung durch einen anderen Versicherungsvertreter oder das Unternehmen selbst angeboten.

(3) Eine Ausnahme von Absatz 2 besteht, wenn die ordnungsgemäße Betreuung der Versicherten im Einzelfall oder wegen des unerwarteten Wegfalls der Betreuung der Bestand der Vertragsverhältnisse gefährdet ist.

(4) Personenbezogene Daten von Versicherten oder Antragstellern dürfen an einen Versicherungsmakler übermittelt werden, wenn diese dem Makler eine Maklervollmacht erteilt haben. Für den Fall des Wechsels des Maklers gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Eine Übermittlung von Gesundheitsdaten durch das Unternehmen an den betreuenden Vermittler erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, es liegt eine Einwilligung der Betroffenen vor. Gesetzliche Übermittlungsbefugnisse bleiben hiervon unberührt.

VII. DATENVERARBEITUNG IM AUFTRAG UND FUNKTIONS-ÜBERTRAGUNG

Art. 21 Pflichten bei der Datenerhebung und -verarbeitung im Auftrag

(1) Sofern ein Unternehmen personenbezogene Daten gemäß § 11 BDSG im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen lässt (z. B. Elektronische Datenverarbeitung, Scannen und Zuordnung von Eingangspost, Adressverwaltung, Schaden- und Leistungsbearbeitung ohne selbstständigen Entscheidungsspielraum, Sicherstellung der korrekten Verbuchung von Zahlungseingängen, Zahlungsausgang, Inkasso ohne selbstständigen Forderungseinzug, Entsorgung von Dokumenten) wird der Auftragnehmer mindestens gemäß § 11 Abs. 2 BDSG vertraglich verpflichtet. Es wird nur ein solcher Auftragnehmer ausgewählt, der alle für die Verarbeitung notwendigen technischen und organisatorischen Anforderungen und Sicherheitsvorkehrungen durch geeignete Maßnahmen gewährleistet. Das Unternehmen überzeugt sich vor Auftragserteilung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen und dokumentiert die Ergebnisse.

(2) Jede Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung ist nur im Rahmen der Weisungen des Unternehmens zulässig. Vertragsklauseln sollen den Beauftragten für den Datenschutz vorgelegt werden, die bei Bedarf beratend mitwirken.

(3) Das Unternehmen hält eine aktuelle Liste der Auftragnehmer bereit. Ist die systematische automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten nicht Hauptgegenstand des Auftrags, können die Auftragsdatenverarbeiter in Kategorien zusammengefasst werden unter Bezeichnung ihrer Aufgabe. Dies gilt auch für Auftragnehmer, die nur einmalig tätig werden. Die Liste wird in geeigneter Form bekannt gegeben. Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen erhoben, sind sie grundsätzlich bei Erhebung über die Liste zu unterrichten.

Art. 22 Funktionsübertragung an Dienstleister

(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dienstleister zur eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung erfolgt, soweit dies für die Zweckbestimmung des Versicherungsverhältnisses mit den

Betroffenen erforderlich ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn Sachverständige mit der Begutachtung eines Versicherungsfalls beauftragt sind oder wenn Dienstleister zur Ausführung der vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen, die eine Sachleistung beinhalten, eingeschaltet werden (sog. Assistance).

(2) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dienstleister zur eigenverantwortlichen Erfüllung von Datenverarbeitungs- oder sonstigen Aufgaben kann auch dann erfolgen, wenn dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Unternehmens erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen dem entgegen steht. Das kann z. B. der Fall sein, wenn Dienstleister Aufgaben übernehmen, die der Geschäftsabwicklung des Unternehmens dienen, wie beispielsweise die Risikoprüfung, Schaden- und Leistungsbearbeitung, Inkasso mit selbständigem Forderungseinzug oder die Bearbeitung von Rechtsfällen und die Voraussetzungen der Absätze 4 bis 7 erfüllt sind.

(3) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dienstleister nach Absatz 1 und 2 unterbleibt, soweit der Betroffene dieser widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse des übermittelnden Unternehmens überwiegt. Die Betroffenen werden in geeigneter Weise darauf hingewiesen.

(4) Das Unternehmen schließt mit den Dienstleistern, die in seinem Interesse tätig werden, eine vertragliche Vereinbarung, die mindestens folgende Punkte enthalten muss:

- Eindeutige Beschreibung der Aufgaben des Dienstleisters;
- Sicherstellung, dass die übermittelten Daten nur im Rahmen der vereinbarten Zweckbestimmung verarbeitet oder genutzt werden;
- Gewährleistung eines Datenschutz- und Datensicherheitsstandards, der diesen Verhaltensregeln entspricht;
- Verpflichtung des Dienstleisters, dem Unternehmen alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung einer beim Unternehmen verbleibenden Auskunftspflicht erforderlich sind oder dem Betroffenen direkt Auskunft zu erteilen.

Diese Aufgabenauslagerungen werden im Verfahrensverzeichnis abgebildet.

(5) Unternehmen und Dienstleister vereinbaren zusätzlich, dass Betroffene, welche durch die Übermittlung ihrer Daten an den Dienstleister oder die Verarbeitung ihrer Daten durch diesen einen Schaden erlitten haben, berechtigt sind, von beiden Parteien Schadenersatz zu verlangen. Vorrangig tritt gegenüber den Betroffenen das Unternehmen für den Ersatz des Schadens ein. Die Parteien vereinbaren, dass sie gesamtschuldnerisch haften und sie nur von der Haftung befreit werden können, wenn sie nachweisen, dass keine von ihnen für den erlittenen Schaden verantwortlich ist.

(6) Das Unternehmen hält eine aktuelle Liste der Dienstleister bereit, an die Aufgaben im Wesentlichen übertragen werden. Ist die systematische automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten nicht Hauptgegenstand des Vertrages können die Dienstleister in Kategorien zusammengefasst werden unter Bezeichnung ihrer Aufgabe. Dies gilt auch für Stellen, die nur einmalig tätig werden. Die Liste wird in geeigneter Form bekannt gegeben. Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen erhoben, sind sie grundsätzlich bei Erhebung über die Liste zu unterrichten.

(7) Das Unternehmen stellt sicher, dass die Auskunftsrechte der Betroffenen gemäß Artikel 23 durch die Einschaltung des Dienstleisters nicht geschmälert werden.

(8) Besondere Arten personenbezogener Daten dürfen in diesem Rahmen nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn die Betroffenen eingewilligt haben oder die Voraussetzungen des Artikels 6 Absatz 2 vorliegen. Soweit die Unternehmen einer Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 StGB unterliegen, verpflichten sie die Dienstleister hinsichtlich der Daten, die sie nach den Absätzen 1 und 2 erhalten, Verschwiegenheit zu wahren und weitere Dienstleister sowie Stellen, die für sie tätig sind, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

VIII. RECHTE DER BETROFFENEN

Art. 23 Auskunftsanspruch

(1) Betroffene können schriftlich, telefonisch, mit Faxgerät oder elektronischer Post Auskunft über die beim Unternehmen über sie gespeicherten Daten verlangen. Ihnen wird dann entsprechend ihrer Anfrage Auskunft darüber erteilt, welche personenbezogenen Daten

welcher Herkunft über sie zu welchen Zwecken beim Unternehmen gespeichert sind. Im Falle einer (geplanten) Übermittlung wird den Betroffenen auch über die Dritten oder die Kategorien von Dritten, an die seine Daten übermittelt werden (sollen), Auskunft erteilt.

(2) Eine Auskunft kann nur unterbleiben, wenn sie die Geschäftszwecke des Unternehmens erheblich gefährden würde, insbesondere wenn aufgrund besonderer Umstände ein überwiegendes Interesse an der Wahrung eines Geschäftsgeheimnisses besteht, es sei denn, dass das Interesse an der Auskunft die Gefährdung überwiegt oder wenn die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen des überwiegenden rechtlichen Interesses eines Dritten, geheim gehalten werden müssen.

(3) Im Falle einer Rückversicherung (Artikel 17) oder einer Funktionsübertragung an Dienstleister (Artikel 22) nimmt das Unternehmen die Auskunftsverlangen entgegen und erteilt auch alle Auskünfte, zu denen der Rückversicherer bzw. Dienstleister verpflichtet ist oder es stellt die Auskunftserteilung durch diesen sicher.

Art. 24 Ansprüche auf Berichtigung, Löschung und Sperrung

(1) Erweisen sich die gespeicherten personenbezogenen Daten als unrichtig oder unvollständig, werden diese berichtigt.

(2) Personenbezogene Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn die Erhebung oder Verarbeitung von Anfang an unzulässig war, die Verarbeitung oder Nutzung sich aufgrund nachträglich eingetretener Umstände als unzulässig erweist oder die Kenntnis der Daten für die verantwortliche Stelle zur Erfüllung des Zwecks der Verarbeitung oder Nutzung nicht mehr erforderlich ist.

(3) Die Prüfung des Datenbestandes auf die Notwendigkeit einer Löschung nach Absatz 2 erfolgt in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich.

(4) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit der Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen, Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt würden oder die Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Personenbezogene Daten werden ferner gesperrt, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder ihre Richtigkeit noch ihre Unrichtigkeit feststellen lässt.

(5) Das Unternehmen benachrichtigt empfangende Stellen, insbesondere Rückversicherer und Versicherungsvertreter über eine erforderliche Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten.

(6) Soweit die Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten aufgrund eines Antrags der Betroffenen erfolgte, werden diese nach der Ausführung hierüber unterrichtet.

IX. EINHALTUNG UND KONTROLLE

Art. 25 Verantwortlichkeit

(1) Die Unternehmen gewährleisten als verantwortliche Stellen, dass die Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit beachtet werden.

(2) Beschäftigte, die mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten betraut sind, werden auf das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG verpflichtet. Sie werden darüber unterrichtet, dass Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften auch als Ordnungswidrigkeit geahndet oder strafrechtlich verfolgt werden und Schadensersatzansprüche nach sich ziehen können. Verletzungen datenschutzrechtlicher Vorschriften, für die einzelne Beschäftigte verantwortlich gemacht werden können, können entsprechend dem jeweils geltenden Recht arbeitsrechtliche Sanktionen nach sich ziehen.

(3) Die Verpflichtung der Beschäftigten auf das Datengeheimnis gilt auch über das Ende des Beschäftigungsverhältnisses hinaus.

Art. 26 Transparenz

(1) Auf Anfrage werden die Angaben über die eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsverfahren zugänglich gemacht, die der Meldepflicht an die betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz unterliegen und bei diesen im Verfahrensverzeichnis gespeichert sind (§ 4e Satz 1 Nr. 1 bis 8 BDSG).

(2) Informationen nach Absatz 1 sowie Informationen über datenverarbeitende Stellen, eingesetzte Datenverarbeitungsverfahren oder den Beitritt zu diesen Verhaltensregeln, die in geeigneter Form bekannt

zu geben sind (Artikel 9 Absatz 5, Artikel 21 Absatz 3, Artikel 22 Absatz 6, Artikel 27 Absatz 5, Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 30 Absatz 1), werden im Internet veröffentlicht; in jedem Fall werden sie auf Anfrage in Schriftform (Briefpost) oder einer der Anfrage entsprechenden Textform (Telefax, elektronische Post) zugesandt. Artikel 23 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

Art. 27 Beauftragte für den Datenschutz

(1) Jedes Unternehmen benennt entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes einen Beauftragten für den Datenschutz als weisungsunabhängiges Organ, welches auf die Einhaltung der anwendbaren nationalen und internationalen Datenschutzvorschriften sowie dieser Verhaltensregeln hinwirkt. Das Unternehmen trägt der Unabhängigkeit vertraglich Rechnung.

(2) Die Beauftragten überwachen die ordnungsgemäße Anwendung der im Unternehmen eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme und werden zu diesem Zweck vor der Einrichtung oder nicht nur unbedeutenden Veränderung eines Verfahrens zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig unterrichtet und wirken hieran beratend mit.

(3) Dazu können sie in Abstimmung mit der jeweiligen Unternehmensleitung alle Unternehmensbereiche zu den notwendigen Datenschutzmaßnahmen veranlassen. Insoweit haben sie ungehindertes Kontrollrecht im Unternehmen.

(4) Die Beauftragten für den Datenschutz machen die bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut.

(5) Daneben können sich alle Betroffenen jederzeit mit Anregungen, Anfragen, Auskunftersuchen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Fragen des Datenschutzes oder der Datensicherheit auch an die Beauftragten für den Datenschutz wenden. Anfragen, Ersuchen und Beschwerden werden vertraulich behandelt. Die für die Kontaktaufnahme erforderlichen Daten werden in geeigneter Form bekannt gegeben.

(6) Die für den Datenschutz verantwortlichen Geschäftsführungen der Unternehmen unterstützen die Beauftragten für den Datenschutz bei der Ausübung ihrer Tätigkeit und arbeiten mit ihnen vertrauensvoll zusammen, um die Einhaltung der anwendbaren nationalen und internationalen Datenschutzvorschriften und dieser Verhaltensregeln zu gewährleisten. Die Datenschutzbeauftragten können sich dazu jederzeit mit der jeweils zuständigen datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde vertrauensvoll beraten.

Art. 28 Beschwerden und Reaktion bei Verstößen

(1) Die Unternehmen werden Beschwerden von Versicherten oder sonstigen Betroffenen wegen Verstößen gegen datenschutzrechtliche Regelungen sowie diese Verhaltensregeln zeitnah bearbeiten und innerhalb einer Frist von 14 Tagen beantworten oder einen Zwischenbescheid geben. Die für die Kontaktaufnahme erforderlichen Daten werden in geeigneter Form bekannt gegeben. Kann der verantwortliche Fachbereich nicht zeitnah Abhilfe schaffen, hat er sich umgehend an den Beauftragten für den Datenschutz zu wenden.

(2) Die Geschäftsführungen der Unternehmen werden bei begründeten Beschwerden so schnell wie möglich Abhilfe schaffen.

(3) Sollte dies einmal nicht der Fall sein, können sich die Beauftragten für den Datenschutz an die zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz wenden. Sie teilen dies den Betroffenen unter Benennung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit.

Art. 29 Information bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten durch Dritte

(1) Falls personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen von Absatz 2 unrechtmäßig übermittelt worden oder Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, informieren die Unternehmen unverzüglich

die zuständige Aufsichtsbehörde. Die Betroffenen werden benachrichtigt, sobald angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten ergriffen worden oder nicht unverzüglich erfolgt sind und die Strafverfolgung nicht mehr gefährdet wird. Würde eine Benachrichtigung unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, z. B. wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle oder wenn eine Feststellung der Betroffenen nicht in vertretbarer Zeit oder mit vertretbarem technischem Aufwand möglich ist, tritt an ihre Stelle eine Information der Öffentlichkeit.

(2) Die Benachrichtigung erfolgt, wenn die personenbezogenen Daten

- a) einem Berufsgeheimnis unterliegen, insbesondere Daten eines Unternehmens der Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherung, die nach § 203 StGB geschützt sind,
- b) besondere Arten personenbezogener Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, sind,
- c) sich auf strafbare Handlungen, z. B. des Versicherungsbetruges, oder Ordnungswidrigkeiten, z. B. nach Maßgabe des Straßenverkehrsgesetzes, oder einen entsprechenden Verdacht beziehen oder
- d) Bank oder Kreditkartenkonten

betreffen und schwerwiegende Beeinträchtigungen für die Rechte oder schutzwürdigen Interessen der Betroffenen drohen. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn diesen Vermögensschäden oder nicht unerhebliche soziale Nachteile drohen.

(3) Die Unternehmen verpflichten ihre Auftragsdatenverarbeiter nach § 11 BDSG, sie unverzüglich über Vorfälle nach den Absätzen 1 und 2 bei diesen zu unterrichten.

(4) Die Unternehmen erstellen ein Konzept für den Umgang mit Vorfällen nach den Absätzen 1 und 2. Sie stellen sicher, dass diese der Geschäftsleitung sowie dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten zur Kenntnis gelangen.

X. FORMALIA

Art. 30 Beitrittserfordernis und Übergangsvorschriften

(1) Die Unternehmen, die diesen Verhaltensregeln beigetreten sind, verpflichten sich zu deren Einhaltung ab dem Zeitpunkt des Beitritts. Der Beitritt der Unternehmen wird vom GDV dokumentiert und in geeigneter Form bekannt gegeben.

(2) Soweit zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln technische Änderungen der Datenverarbeitungsverfahren in den Unternehmen erforderlich sind, legen die Unternehmen der zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb eines Jahres nach Beitritt einen Zeitplan für die Umsetzung vor und melden die Fertigstellung nach Abschluss der technischen Umsetzung bis zum Ende des zweiten Kalenderjahres nach dem Beitrittsjahr.

(3) Versicherungsnehmer, deren Verträge vor dem Beitritt des Unternehmens zu diesen Verhaltensregeln bereits bestanden, werden über das Inkrafttreten dieser Verhaltensregeln über den Internetauftritt des Unternehmens sowie spätestens mit der nächsten Vertragspost in Textform informiert.

Art. 31 Evaluierung

Diese Verhaltensregeln werden bei jeder ihren Regelungsgehalt betreffenden Rechtsänderung in Bezug auf diese, spätestens aber fünf Jahre nach dem Abschluss der Überprüfung gemäß § 38 a Absatz 2 BDSG insgesamt evaluiert.